

A M T S B L A T T

für die Evangelische Kirche in Österreich

1

Jahrgang 2021, 1. Stück

Ausgegeben am 29. Jänner 2021

Inhalt

Rechtliches

Verfügungen mit einstweiliger Geltung	2
1. Ordnung des geistlichen Amtes - 1. Novelle 2021	2
2. Ordnung des geistlichen Amtes - 2. Novelle 2021	2
3. Registratur- und Archivordnung der Evangelischen Kirche in Österreich	3
Verordnungen, Richtlinien und Empfehlungen des Oberkirchenrates A.u.H.B.	7
4. Änderung der Mindestgehälter-Verordnung (Mindestgehälter-Verordnung 2021)	7
5. Verordnung des Evangelischen Oberkirchenrates A.u.H.B. zu § 4 Abs. 4 DatSchG	9
Kundmachungen des Oberkirchenrates A.B.	9
6. Empfehlung des Finanzausschusses A.B. zur Kirchenbeitragsvorschrift 2021	9

Personalia

Stellenausschreibungen A.B.	10
7. Ausschreibung einer Stelle für eine/n Kirchenmusikerin/Kirchenmusiker für die übergemeindliche Diözesankantorenstelle (100 %) in der Evangelischen Superintendentur A.B. Burgenland	10
8. Änderung der Ausschreibung der Wahl der/des Superintendentialkuratorin/Superintendentialkurators der Evangelischen Superintendentur A.B. Salzburg und Tirol	11
9. Ausschreibung der Stelle „Theologische Studienleitung des Ausbildungs- und Fortbildungszentrums für kirchliche Berufe der Evangelischen Kirche A.B. in Österreich“	11
10. Ausschreibung (erste) der mit der gemeinschaftlichen Amtsführung verbundenen Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A.u.H.B. Innsbruck-Christuskirche	12
11. Ausschreibung (zweite) der Pfarrstelle mit voller Lehrverpflichtung der Evangelischen Pfarrgemeinde A.u.H.B. Klagenfurt - Johanneskirche	13
12. Ausschreibung (zweite) der weiteren nicht mit der Amtsführung verbundenen Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A.u.H.B. Klagenfurt - Johanneskirche	14
13. Ausschreibung (erste) der Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A.B. Kobersdorf	15
14. Ausschreibung (erste) der Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A.B. Rutzenmoos	16
15. Ausschreibung (erste) der beiden Pfarrstellen der Evangelischen Pfarrgemeinde A.B. Villach-Stadtpark	16
16. Ausschreibung (erste) einer Vollzeitstelle als Jugendpfarrer/in bzw. Diözesanjugendreferent/in für Wien	18
Ruhestandsmeldungen	19
Todesfälle	20

Mitteilungen

17. Kollektenaufruf für den Sonntag Lätare, 14. März 2021: Evangelische Kindergärten und Schulen - Bildungssonntag	20
18. Kirchenbeitragseingänge Jänner bis November 2020	20
Motivenbericht: Ordnung des geistlichen Amtes - 1. Novelle 2021	20
Motivenbericht: Registratur- und Archivordnung der Evangelischen Kirche in Österreich	21

Rechtliches

Verfügungen mit einstweiliger Geltung

1. Ordnung des geistlichen Amtes - 1. Novelle 2021

Die Rechts- und Verfassungsausschüsse der Synode A.B. sowie der Synode H.B. beschlossen gemäß Art. 114 Abs. 4 Kirchenverfassung über Antrag des Evangelischen Oberkirchenrates A.u.H.B. nachstehende

Verfügung mit einstweiliger Geltung:

(Motivenbericht siehe Seite 20)

Die Ordnung des geistlichen Amtes (OdgA), ABl. Nr. 138/2005 idgF, wird wie folgt geändert:

In § 59 wird nach Abs. 4 folgender Abs. 5 eingefügt:

„(5) 1. Geistliche Amtsträgerinnen und geistliche Amtsträger, deren Rechte und Pflichten aus dem Dienstverhältnis aufgrund einer Karenz nach den Bestimmungen des Mutterschutzgesetzes (BGBl. 1979/221 idgF), des Väter-Karenzgesetzes (BGBl. 1989/651 idgF), einer Bildungskarenz nach den Bestimmungen des Arbeitsvertragsrechts-Anpassungsgesetzes (BGBl. 1993/459 idgF) oder einer Sabbathzeit (§ 61 OdgA) ruhen, können sich dennoch auf eine freie Pfarrstelle bewerben, sofern die zum Zeitpunkt der Bewerbung bestehende Karenz oder Sabbathzeit spätestens sechs Monate nach dem in der Ausschreibung genannten Besetzungstermin endet. Die geistliche Amtsträgerin bzw. der geistliche Amtsträger hat in ihrer bzw. seiner Bewerbung zu erklären, wann sie bzw. er die Stelle antreten würde.“

2. Durch eine Karenz nach den Bestimmungen des Mutterschutzgesetzes (BGBl. 1979/221 idgF), des Väter-Karenzgesetzes (BGBl. 1989/651 idgF), einer Bildungskarenz nach den Bestimmungen des Arbeitsvertragsrechts-Anpassungsgesetzes (BGBl. 1993/459 idgF) oder einer Sabbathzeit (§ 61 OdgA) bleibt die Wählbarkeit in kirchenleitende Funktionen (Artt. 82 Abs. 1, 89 Abs. 1, 93 Abs. 3, 99 Abs. 1 KV, § 31 Abs. 1 WahlO) bestehen, sofern die zum Zeitpunkt der

Wahl bestehende Karenz oder Sabbathzeit spätestens sechs Monate nach dem in der Ausschreibung genannten Amtsantritt endet. Mit der Erklärung, sich der Wahl stellen zu wollen, hat sich die bzw. der Nominerte zu erklären, wann sie bzw. er das Amt antreten würde. Bis zum tatsächlichen Amtsantritt übernimmt die bzw. der nach den kirchenrechtlichen Bestimmungen vorgesehene Stellvertreterin bzw. Stellvertreter die Ausübung der Amtsgeschäfte.“

Dr. Eckart Fussenegger Mag. Martin Eickhoff
Vorsitzender Schriftführer

(Zl. G 14; 68/2021 vom 18. Jänner 2021)

2. Ordnung des geistlichen Amtes - 2. Novelle 2021

Die Rechts- und Verfassungsausschüsse der Synode A.B. sowie der Synode H.B. beschlossen gemäß Art. 114 Abs. 4 Kirchenverfassung über Antrag des Evangelischen Oberkirchenrates A.u.H.B. nachstehende

Verfügung mit einstweiliger Geltung:

Die Ordnung des geistlichen Amtes (OdgA), ABl. Nr. 138/2005 idgF, wird wie folgt geändert:

§ 42 Abs. 3 OdgA wird folgender Satz angefügt:

„Einzigiger Rechtsbehelf in diesen Fällen ist die Beschwerde an den Personalsenat (§ 17) binnen 14 Tagen nach Zugang des Untersagungsbeschlusses, ohne weitere Rechtsmittelmöglichkeit an den Revisionsenat.“

Dr. Eckart Fussenegger Mag. Martin Eickhoff
Vorsitzender Schriftführer

(Zl. G 14; 69/2021 vom 18. Jänner 2021)

3. Registratur- und Archivordnung der Evangelischen Kirche in Österreich

Die Rechts- und Verfassungsausschüsse der Synode A.B. sowie der Synode H.B. beschlossen gemäß Art. 114 Abs. 4 Kirchenverfassung über Antrag des Evangelischen Oberkirchenrates A.u.H.B. nachstehende Verfügung mit einstweiliger Geltung:

(Motivenbericht siehe Seite 21)

Präambel

Das kirchliche Archivwesen dient der Dokumentation kirchlichen Wirkens in der Vergangenheit und hat damit teil an der Erfüllung des kirchlichen Auftrags in Österreich. Die Registraturen und Archive der Evangelischen Kirche verbürgen der innerkirchlichen Verwaltung den dauernden Zugriff auf wichtiges, insbesondere rechtssicherndes Schriftgut. Die Sicherung von kirchlichem Archivgut dient zudem dem Erhalt des geschichtlichen Gedächtnisses der Evangelischen Kirche in Österreich und ermöglicht der Forschung die Nutzung der Zeugnisse des Werdens und Wirkens der Evangelischen Kirche nach den Vorschriften dieser Ordnung.

I. Allgemeine Bestimmungen

Geltungsbereich

§ 1

(1) Die Evangelische Kirche in Österreich ordnet und verwaltet ihre inneren Angelegenheiten nach Maßgabe des § 1 Abs. 2 II Protestantengesetz 1961 selbst. Sie bestimmt daher auch selbstständig über ihr Archivwesen.

(2) Diese Ordnung regelt die Sicherung von Registratur- und Archivgut für die Evangelische Kirche A.B., deren Pfarrgemeinden und Superintendentenzen, die Evangelische Kirche H.B. und deren Pfarrgemeinden, die Evangelische Kirche A.u.H.B. (Landeskirche), die kirchlichen Werke, die evangelisch-kirchlichen Gemeinschaften, die Anstalten und Stiftungen sowie die Gemeindeverbände im Sinne des Art. 31 Abs. 6 der Verfassung der Evangelischen Kirche A.u.H.B. in Österreich (KV), die Fonds und alle Deposita, die ihren Archiven übergeben wurden, sowie den Zugang zu diesem Archivgut.

(3) Diese Ordnung gilt nicht für Matriken samt dazugehöriger Sammelakten.

Begriffsbestimmungen

§ 2

Im Sinne dieser Ordnung bedeuten:

1. Schriftgut: schriftlich geführte oder auf elektronischen Informationsträgern gespeicherte Aufzeichnungen aller Art, die insbesondere im Rahmen der Aufgabenerledigung kirchlicher Organe, Einrichtungen und ehren- wie hauptamtlichen Mitarbeitenden angefallen sind; dazu gehören

Schreiben und Urkunden samt den damit in Zusammenhang stehenden Karten, Plänen, Zeichnungen, Siegel, Stempel mit deren Anlagen einschließlich der Programme, Karteien, Ordnungen und Verfahren, um das Schriftgut auswerten zu können.

2. Dokumente: alle analog oder digital aufgezeichneten Informationen (wie etwa Schrift-, Bild- und Tonaufzeichnungen) unabhängig vom Informationsträger, sowie alle Hilfsmittel und ergänzenden Daten, die für das Verständnis dieser Informationen, deren Nutzung und Auswertung notwendig sind.
3. Registratur: verarbeitet aktuelles Schriftgut der laufenden kirchlichen Verwaltung. Registraturschriftgut dient der Erfüllung gegenwärtiger Aufgaben bei zeitnaher Zugriffsmöglichkeit.
4. Archiv (Endarchiv): Einrichtung, deren Tätigkeit die Archivierung und dauernde Zugänglichkeit von archivwürdigem Schriftgut ist, das von der Verwaltung nicht benötigt und dessen Aufbewahrungsfristen verstrichen sind.
5. Archivgut: jedes Dokument, das auf Grund seiner rechtlichen, wirtschaftlichen, geschichtlichen, theologischen oder sonstigen Bedeutung für eine authentische Überlieferung wichtig ist.
6. Schutzfrist: Zeitspanne, in der das Registratur- und Archivgut nicht allgemein einsichtig ist.
7. Akt: Gesamtheit der Unterlagen, die im Einzelfall sachlich eine Einheit bilden.
8. Sammelakt/Serie: Gesamtheit des Schriftgutes mit gleichem Betreff.
9. Personalakt: Gesamtheit des Schriftgutes, welches das Dienstverhältnis einer bestimmten Person betrifft.
10. Skartierung: kontrollierte Vernichtung von nicht archivwürdigen Unterlagen einschließlich der Löschung von Unterlagen auf elektronischen Datenträgern.
11. Archivleitung: Für die sichere Aufbewahrung und gute Ordnung des Archivs sind die in der Kirchenverfassung genannten Organe zuständig und verantwortlich, die gem. Art. 45 Abs. 1 und 46 Abs. 4 KV eine Person beauftragen können.

II. Sicherung von Archivgut

Registratur

§ 3

(1) Schriftgut, das die Besorgung kirchlicher Aufgaben betrifft und der Nachvollziehbarkeit des Handelns dient, ist schon vor der Archivierung systematisch zu ordnen und sicher aufzubewahren. Bei der Beschaffung und beim Betrieb von elektronischen Datenbearbeitungssystemen müssen die Erfordernisse der Archivierung berücksichtigt werden.

(2) Aufbewahrungspflichtiges Schriftgut darf nur vernichtet werden, wenn die archivierungspflichtige Stelle dieses nicht als Archivgut beurteilt hat. Dies gilt vorbehaltlich anderslautender gesetzlicher Regelungen.

Kirchliche Archive und ihre Aufgaben

§ 4

(1) Jeder laut Art. 46 Abs. 3 und Art. 114 Abs. 7 Z. 29 KV archivierungspflichtigen Stelle ist ein Archiv zugeordnet. Für Archivgut folgender archivierungspflichtiger Stellen sind als Archive vorgesehen:

1. für Archivgut der Evangelischen Kirche A.u.H.B. das Archiv der Landeskirche;
2. für Archivgut der Evangelischen Kirche A.B., ihrer Kirchenleitung und des Kirchenamtes das Archiv der Evangelischen Kirche A.B.;
3. für Archivgut der Evangelischen Kirche H.B., ihrer Kirchenleitung und der Kirchenkanzlei das Archiv des Landessuperintendenten oder der Landessuperintendentin;
4. für Archivgut einer Superintendentenz das Archiv der jeweiligen Superintendentenz;
5. für Archivgut einer Pfarr- oder Gemeinde oder eines Pfarrgemeinerverbandes das Archiv der jeweiligen Pfarrgemeinde oder des Pfarrgemeinerverbandes, oder mit Zustimmung des jeweils zuständigen Oberkirchenrates ein anderes Archiv im Geltungsbereich dieser Archivordnung;
6. für sonstige kirchliche Einrichtungen das in ihrem Bereich eingerichtete Archiv;
7. für kirchliche Einrichtungen, die kein eigenes Archiv unterhalten, ist das Archiv der übergeordneten Stelle zuständig. Gibt es eine solche nicht, ist das Archiv jener Superintendentenz zuständig, in der die Einrichtung ihren Hauptsitz hat.

(2) Diese Archive haben die Aufgabe, das Archivgut ihres Wirkungsbereichs festzustellen, zu erfassen, zu bewerten und zu übernehmen, auf Dauer zu verwahren, zu sichern, instand zu setzen und zu erhalten, zu erschließen, nutzbar zu machen, für die Benutzung bereitzustellen und im Rahmen ihrer Möglichkeiten zu erforschen und wissenschaftlich auszuwerten.

Archivgut

§ 5

(1) Schriftgut, das zur Erfüllung kirchlicher Verwaltungsaufgaben nicht mehr benötigt wird und bei dem gesetzliche Aufbewahrungsfristen nicht oder nicht mehr bestehen, ist dem zuständigen Archiv zur Übernahme anzubieten.

(2) Scheidet ein Mitglied des Oberkirchenrates, der Präsident oder die Präsidentin der Synode, ein Kirchenrat oder eine Kirchenrätin, ein Superintendent oder eine Superintendentin oder ein Superintendentialkurator oder eine Superintendentialkuratorin aus dem Amt aus, ist Schriftgut, das unmittelbar bei ihm

oder ihr in Ausübung des Amtes angefallen ist, unverzüglich dem zuständigen Archiv zur Übernahme anzubieten. Dies gilt nicht für offenkundig archivunwürdiges Schriftgut.

(3) Anzubieten ist auch Schriftgut, das personenbezogene Daten enthält und dem kirchlichen Datenschutzgesetz, dem staatlichen Datenschutzgesetz, der Europäischen Datenschutzgrundverordnung oder sonstigen Geheimhaltungsvorschriften einschließlich solcher über Berufsgeheimnisse unterliegt oder nach einer Rechtsvorschrift gelöscht werden müsste, sofern nicht die Speicherung der Daten unzulässig war.

Übergabe an das unmittelbar zuständige Archiv

§ 6

(1) Das zuständige Archiv hat unter Beiziehung der abgebenden Stelle zu beurteilen, ob es sich bei dem angebotenen Schriftgut um Archivgut handelt und es zu übernehmen ist. Zu diesem Zweck ist dem zuständigen Archiv vollständiger Einblick in die angebotenen Unterlagen zu gestatten. Besteht ein begründeter Einwand der abgebenden Stelle gegen die Entscheidung des Archivs über die Archivwürdigkeit von Schriftgut, hat die übergeordnete Stelle zu entscheiden.

(2) Archivierungspflichtige Stellen müssen Schriftgut im Original anbieten. Mit dem Schriftgut sind alle Behelfe und Findmittel dem Archiv in einer benutzbaren Form zu übergeben. Schriftgut und sonstige Daten auf elektronischen Informationsträgern sind in einer Form zur Übernahme anzubieten, die zum Zeitpunkt des Anbietens dem Stand der Technik entspricht, nämlich in einer gängigen, allgemeinen, maschinenlesbaren Form. Werden zur Lesbarkeit Spezialprogramme benötigt, sind diese ebenfalls dem Archiv anzubieten.

Gefährdung des Archivguts

§ 7

(1) Bei Gefahr in Verzug für Archivgut, die das zuständige Archiv nicht selbst beheben kann, trifft die übergeordnete Stelle die zur Sicherung und Bergung notwendigen Maßnahmen.

(2) Bei fortwährenden schwerwiegenden Unregelmäßigkeiten in der Archivführung von Pfarr- und Teilgemeinden sowie Gemeinerverbänden hat der Superintendentialausschuss bzw. der Oberkirchenrat H.B. für die Behebung zu sorgen. Ist dies nicht möglich, hat sie die archivpflichtige Stelle aufzufordern, ein anderes Archiv im Geltungsbereich dieser Archivordnung mit der Archivführung zu beauftragen. Davon ist der zuständige Oberkirchenrat in Kenntnis zu setzen. Für die Behebung fortwährender schwerwiegender Unregelmäßigkeiten in der Archivführung von Superintendentenzen, Werken und evangelisch-kirchlichen Gemeinschaften hat der zuständige Oberkirchenrat die notwendigen Maßnahmen zu setzen.

Übergabe an ein nicht unmittelbar zuständiges Archiv

§ 8

(1) Schriftgut von Werken, Vereinen und evangelisch-kirchlichen Gemeinschaften, an dem ein kirchliches Interesse besteht, kann mit deren Einverständnis in den Bestand eines fremden Archivs im Geltungsbe- reich dieser Archivordnung übernommen werden. Gleiches gilt für Vor- und Nachlässe natürlicher Per- sonen, insbesondere hoher Amtsträger und Amtsträ- gerinnen. Das Archivgut kann übereignet oder als Depositum zur dauerhaften Aufbewahrung überlassen werden. Öffnung, Nutzung und Veröffentlichung kön- nen in einer Vereinbarung geregelt werden.

(2) Übernahmen sind vom Archiv zu protokollieren und die Protokolle aufzubewahren. Wird fremdes Ar- chivgut sowie Vor- und Nachlässe übernommen, soll dies in einer Vereinbarung geregelt werden.

Umgang mit Archivgut

§ 9

(1) Archivgut ist durch geeignete technische, konser- vatorische und organisatorische Maßnahmen sicher und sachgemäß auf Dauer zu erhalten sowie vor un- befugtem Zugang, Veränderung, Beschädigung oder Vernichtung zu schützen.

(2) Digitales Archivgut ist so zu speichern, dass seine Lesbarkeit auf Dauer sichergestellt ist, die Metadaten erhalten bleiben und die Prinzipien der digitalen Lang- zeitarchivierung gewahrt sind: Authentizität, Integri- tät, Zugänglichkeit, Verständlichkeit.

(3) Archivgut ist, soweit tunlich, in der ursprünglichen Ordnung zu belassen und durch geeignete Findbehelfe so zu erschließen, dass der Zugang durch berechtigte Personen ohne unverhältnismäßigen Aufwand mög- lich ist.

(4) Archivwürdige Unterlagen sind vom zuständigen Archiv zu übernehmen. Amtliches Schrift- und Do- kumentationsgut wird mit der Übernahme ins Archiv zu Archivgut.

(5) Amtliches Schriftgut und Archivgut darf nicht aus dem Bereich des Archivs entfernt, entfremdet oder veräußert werden. Für den zulässigen externen Ge- brauch können Kopien oder Bildaufnahmen angefer- tigt werden.

(6) Der Evangelische Oberkirchenrat A.u.H.B. kann mittels Verordnung nähere Bestimmungen zum Um- gang mit Archivgut erlassen, insbesondere zu dessen Schutz und Skartierung.

III. Zugang zu Archivgut der Evangelischen Kirche in Österreich

Schutzfrist

§ 10

(1) Registratur- und sonstiges kirchliches Schriftgut unterliegt einer Schutzfrist im Rahmen der gesetzlich geregelten Aufbewahrungsfristen. Archivgut unter- liegt einer Schutzfrist von 30 Jahren, sofern nicht ge- setzlich oder in Vereinbarungen anders geregelt.

(2) Die Schutzfrist beginnt mit dem 1. Jänner, der dem Tag der letzten inhaltlichen Bearbeitung des Archiv- guts folgt.

(3) Disziplinarakten, die gemäß den Vorgaben der Disziplinarordnung zu skartieren sind, können als Löschungssurrogat archiviert werden, es gilt eine Sperrfrist von 30 Jahren ab dem Tod der betroffenen Person. In begründeten Fällen kann der Oberkirchen- rat diese Frist erstrecken, nicht aber verkürzen.

(4) Schutzfristen für Dokumente innerhalb eines Aktes beginnen mit dem 1. Jänner, der auf das Ende dieses Kalenderjahres folgt. Bei Dokumenten, die nach § 6 Abs. 2 übernommen wurden, beginnt die Schutzfrist mit dem 1. Jänner, der dem Tag des Aus- scheidens der betroffenen Person aus der Funktion folgt.

(5) Schutzfristen können verlängert werden, wenn es aus zwingenden kirchen- oder religionspolitischen Gründen erforderlich ist, oder wenn es dem Ansehen der Evangelischen Kirche in Österreich oder deren wirtschaftlichen oder finanziellen Interessen dient oder wenn es für die schutzwürdigen Belange Dritter, die Interessen Betroffener und deren Persönlichkeits- rechte sowie die Aufrechterhaltung der öffentlichen Ruhe, Ordnung und Sicherheit notwendig ist.

(6) Die Schutzfrist gilt nicht für solches Registratur- und Archivgut, das vor Ablauf der Schutzfrist zur Ver- öffentlichung bestimmt oder der Öffentlichkeit zu- gänglich war.

Zugang

§ 11

(1) Innerhalb der Schutzfrist ist das Registratur- und Archivgut nur für jene Personen und Einrichtungen zugänglich, die das Archivgut dem jeweiligen Archiv übergeben haben sowie für deren Rechtsnachfolger oder Rechtsnachfolgerin. Zugang und Einsicht für die notwendige Verwaltungstätigkeit bleibt jederzeit möglich.

(2) Datenschutzrechtliche Betroffenenrechte, insbe- sondere das Recht auf Auskunft, müssen auch bei Archivgut ausgeübt werden können, soweit dies kei- nen unverhältnismäßigen Aufwand für das Archiv verursacht.

(3) Nach Ablauf der Schutzfrist und in Fällen, in denen eine Schutzfrist nicht gilt, hat jede Person nach Maßgabe anderslautender Gesetzesvorschriften und den gegebenen örtlichen Verhältnissen ein Recht auf Zugang zum Registratur- und Archivgut durch persönliche Einsicht vor Ort.

(4) Zum Zweck der nicht personenbezogenen Auswertung für wissenschaftliche Forschungsarbeiten oder vergleichbare Untersuchungen, die im wichtigen öffentlichen oder kirchlichen Interesse liegen, kann über schriftlichen Antrag der Zugang zum Archivgut vor Ablauf der Schutzfrist mit Bescheid bewilligt werden; erforderlichenfalls kann die Bewilligung unter Bedingungen und Auflagen erteilt werden. Zuständig für die Erlassung des Bescheides ist im Falle von Archivgut einer Pfarr- oder Teilgemeinde oder eines Gemeindeverbandes der zuständige Superintendentialausschuss bzw. der Oberkirchenrat H.B., ansonsten der zuständige Oberkirchenrat.

(5) Zum Zweck der personenbezogenen Auswertung für wissenschaftliche Zwecke oder Untersuchungen, die im wichtigen öffentlichen oder kirchlichen Interesse liegen, kann über schriftlichen Antrag der Zugang zum Archivgut vor Ablauf der Schutzfrist mit Bescheid des Datenschutzsenates der Evangelischen Kirche A.u.H.B. bewilligt werden. Die Bewilligung kann unter Bedingungen und Auflagen erteilt werden. Disziplinarakten sind davon ausgeschlossen.

Beschränkung und Versagung des Zugangs

§ 12

(1) Der Zugang kann eingeschränkt oder versagt werden, wenn

1. ein Hausverbot besteht;
2. die Geheimhaltung aus zwingenden kirchen- oder religionspolitischen Gründen, im Interesse des Ansehens der Evangelischen Kirchen in Österreich, der umfassenden Landesverteidigung oder der Aufrechterhaltung der öffentlichen Ruhe, Ordnung und Sicherheit oder aus wirtschaftlichen oder finanziellen Interessen der Evangelischen Kirche erforderlich ist;
3. das Archivgut gefährdet würde;
4. Vereinbarungen mit privaten Rechtsträgern, die das Archivgut der Evangelischen Kirche oder der Gemeinde veräußert oder zur Archivierung übergeben haben, entgegenstehen;
5. personenbezogene Daten betroffen sind, an deren Geheimhaltung ein die Einsichtnahme überwiegendes schutzwürdiges Interesse der Person besteht;
6. ein Amts-, Geschäfts- oder Betriebsgeheimnis verletzt wird, an deren Wahrung ein die Einsichtnahme überwiegendes schutzwürdiges Interesse besteht, oder andere gesetzliche Vorschriften entgegenstehen;

7. begründeter Zweifel an der fachlichen oder personellen Eignung der Einsicht begehrenden Person besteht.

(2) Kann der Zugang nicht oder nicht im begehrten Umfang gewährt werden, ist die Person, die den Zugang wünscht, auf ihr schriftliches Ersuchen darüber spätestens innerhalb von acht Wochen schriftlich zu verständigen, die Frist kann mit besonderer Begründung erstreckt werden. Die Verständigung hat den Hinweis zu enthalten, dass schriftlich die Erlassung eines Bescheides beantragt werden kann.

(3) Zuständig zur Erlassung des Bescheides nach Abs. 2 ist im Falle von Archivgut von Pfarr- oder Teilgemeinden und Gemeindeverbänden der zuständige Superintendentialausschuss bzw. der Oberkirchenrat H.B., ansonsten der zuständige Oberkirchenrat.

(4) In einer Benutzerordnung können nähere Bestimmungen für den Zugang zu Archivgut festgelegt werden. Dort können insbesondere über die persönliche Einsichtnahme vor Ort hinausgehende Formen des Zugangs, die Herstellung von Kopien, die Übermittlung von digitalisiertem Schriftgut und ähnliches festgelegt werden.

Entlehnung von Archivgut

§ 13

(1) Zu Zwecken der Öffentlichkeitsarbeit, insbesondere zu Ausstellungszwecken, kann Archivgut unter bestimmten Bedingungen und Auflagen ausgeliehen werden. Über die Entlehnung ist ein Leihvertrag abzuschließen. Auf die Entlehnung besteht kein Anspruch. Entlehnungen von Archivgut durch Privatpersonen sind ausgeschlossen.

(2) Die Entlehnung von Archivgut ist nur zulässig, wenn ein wirksamer Schutz vor Verlust, Beschädigung und unbefugte Benutzung gewährleistet ist und ein hinreichender Versicherungsschutz auf Kosten des Entlehners besteht. Der Archivleitung obliegt die Entscheidung, ob das Schriftgut im Original oder als Reproduktion entlehnt wird.

Übergangsbestimmung

§ 14

Dieses Kirchengesetz tritt eine Woche nach der Verlautbarung als Verfügung mit einstweiliger Geltung in Kraft. Für die Pfarrgemeinden der Evangelischen Kirche A.B. und der Evangelischen Kirche H.B. tritt das Gesetz mit einer Übergangsfrist von 18 Monaten nach dem Tag der Kundmachung dieses Kirchengesetzes in Kraft.

Dr. Eckart Fussenegger
Vorsitzender

Mag. Martin Eickhoff
Schriftführer

(Zl. G 01; 61/2021 vom 18. Jänner 2021)

Verordnungen, Richtlinien und Empfehlungen des Oberkirchenrates A.u.H.B.

4. Änderung der Mindestgehälter-Verordnung (Mindestgehälter-Verordnung 2021)

Der Evangelische Oberkirchenrat A.u.H.B. ändert die Mindestgehälter-Verordnung, ABl. Nr. 205/2002, zuletzt geändert mit ABl. Nr. 36/2020 wie folgt (§ 1 bis § 3 werden zur leichteren Übersicht unverändert wiedergegeben.):

§ 1

Diese Verordnung gilt für Dienstverträge mit Dienstnehmern und Dienstnehmerinnen, die von diesen mit den in § 1 Abs. 1 der Dienstordnung 2003 und Dienstordnung 2012 (ABl. Nr. 153/2012) genannten Dienstgebern oder Dienstgeberinnen abgeschlossen werden, sofern auf das Dienstverhältnis nicht eine bundesgesetzliche Regelung, z.B. die für kirchlich bestellte Religionslehrer oder Religionslehrerinnen, oder eine landesgesetzliche Regelung, z.B. die für Kindergarten- oder Hortpädagogen und -pädagoginnen, oder ein anderes Kirchengesetz anzuwenden ist, oder sofern für den Bereich ein Mindestlohntarif, ein Kollektivvertrag oder eine Betriebsvereinbarung, z.B. für Einrichtungen der Diakonie, gilt.

§ 2

Diese Verordnung gilt nicht für Religionslehrer und Religionslehrerinnen, die überwiegend im Religionsunterricht tätig sind und zusätzlich dazu von einer Pfarrgemeinde für Gemeindefarbeiten angestellt werden. In dem nach der Dienstordnung abzuschließenden Teilzeitdienstvertrag ist die Einstufung in das für den Religionsunterricht gültige Entlohnungsschema vorzunehmen. Bestehende Dienstverträge bleiben von dieser Regelung unberührt.

§ 3

Bestehende Vereinbarungen über höhere Grundgehälter als die mit dieser Verordnung festgesetzten, bleiben unberührt.

§ 4

Nach Ablauf der Stellungsanbahnungsfrist gemäß Ankündigung in ABl. Nr. 253/2020 (Erhöhung der Mindestgehälter um 2,18 %) werden für die in der Dienstordnung 2003 und der Dienstordnung 2012 festgelegten Qualifikationsgruppen die Mindestgehälter ab 1. Jänner 2021 festgesetzt wie folgt:

Mindestgehälter-Verordnung Tabellen 2021

Für die Qualifikationsgruppe I:

(Hausarbeiter und Hausarbeiterinnen, Raumpfleger und Raumpflegerinnen, Hausmeister und Hausmeisterinnen, Portiere und Portierinnen, Küster und Küsterinnen und sonstige angelernte Dienste)

Jahr	Biennium	EURO
0-2	1	1.573,40
3-4	2	1.587,99
5-6	3	1.602,46
7-8	4	1.616,96
9-10	5	1.631,28
11-12	6	1.646,14
13-14	7	1.660,63
15-16	8	1.675,23
17-18	9	1.689,62
19-20	10	1.704,45
21-22	11	1.718,79
23-24	12	1.733,55
25-26	13	1.747,89
27-28	14	1.762,38
29-30	15	1.776,97
31-32	16	1.791,56
33-34	17	1.806,17
35-36	18	1.820,77
37-38	19	1.835,26
39-40	20	1.849,86
41-42	21	1.864,34

Für die Qualifikationsgruppe II:

(angelernte Bürokräfte für einfache Arbeiten nach Vorgaben, Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen in Registratur, im Postexpedit, als Telefonist oder Telefonistin)

Jahr	Biennium	EURO
0-2	1	1.634,21
3-4	2	1.660,60
5-6	3	1.686,84
7-8	4	1.713,20
9-10	5	1.739,31
11-12	6	1.765,56
13-14	7	1.791,80
15-16	8	1.817,78
17-18	9	1.844,28
19-20	10	1.871,77
21-22	11	1.897,18
23-24	12	1.922,61
25-26	13	1.948,88
27-28	14	1.975,34
29-30	15	2.002,08
31-32	16	2.029,82
33-34	17	2.058,20

35-36	18	2.087,07
37-38	19	2.117,17
39-40	20	2.146,66
41-42	21	2.176,88

Für die Qualifikationsgruppe III:

(Bürokräfte mit Ausbildung z.B. für das selbstständige EDV-mäßige Erstellen von Texten, Layout, Tabellen, Kontierung, sekretariell-administrative Unterstützung, Terminkoordination, Korrespondenz usw., Kirchenbeitragsbeauftragte für kleine Gemeinden bis 2500 Mitglieder)

Jahr	Biennium	EURO
0-2	1	1.695,31
3-4	2	1.729,35
5-6	3	1.763,41
7-8	4	1.797,20
9-10	5	1.831,12
11-12	6	1.865,02
13-14	7	1.899,06
15-16	8	1.933,11
17-18	9	1.966,88
19-20	10	2.001,20
21-22	11	2.037,35
23-24	12	2.074,46
25-26	13	2.112,49
27-28	14	2.150,92
29-30	15	2.189,73
31-32	16	2.228,67
33-34	17	2.268,00
35-36	18	2.307,32
37-38	19	2.346,37
39-40	20	2.385,55
41-42	21	2.424,78

Für die Qualifikationsgruppe IV:

Assistenten und Assistentinnen für leitende Amtsträger und Amtsträgerinnen (z.B. Superintendenten und Superintendentinnen, Oberkirchenräte und Oberkirchenrätinnen, Kirchenräte und Kirchenrätinnen), Sachbearbeiter und Sachbearbeiterinnen mit selbstständigem Aufgabenbereich (z.B. Gemeindepädagogen oder -pädagoginnen, Jugendreferenten oder -referentinnen, Kirchenbeitragsreferenten oder -referentinnen für große Pfarrgemeinden oder Gemeindeverbände mit mehr als 2500 Mitgliedern, Gehaltsverrechner oder -verrechnerinnen, Buchhalter und Buchhalterinnen bis Rohbilanz).

Für die Qualifikationsgruppe IV ist maßgebend, dass die spezifische Qualifikationsaneignung für diese Tätigkeit üblicherweise innerhalb eines halben Jahres

erfolgen kann, entsprechende schulische Vorbildung vorausgesetzt.

Jahr	Biennium	EURO
0-2	1	1.885,43
3-4	2	1.925,15
5-6	3	1.964,84
7-8	4	2.004,92
9-10	5	2.047,41
11-12	6	2.090,64
13-14	7	2.136,03
15-16	8	2.181,05
17-18	9	2.244,89
19-20	10	2.310,00
21-22	11	2.395,36
23-24	12	2.481,09
25-26	13	2.566,57
27-28	14	2.651,67
29-30	15	2.737,35
31-32	16	2.822,97
33-34	17	2.908,95
35-36	18	2.994,02
37-38	19	3.080,16
39-40	20	3.165,35

Für die Qualifikationsgruppe V:

Spezialisierte Sachbearbeiter und Sachbearbeiterinnen mit besonderer Verantwortung (z.B. selbstständige Projektbetreuer oder -betreuerinnen, Jugendreferenten oder -referentinnen mit zertifizierter Spezialausbildung, Bilanzbuchhalter und Buchhalterinnen, EDV-Administratoren oder -Administratorinnen sowie EDV-Systembetreuer oder -betreuerinnen, KB-Beauftragte für die Superintendenz bzw. die Gesamtgemeinde).

Für die Einreihung in die Qualifikationsgruppe V ist maßgebend, dass für die Qualifikation üblicherweise eine berufsbildende Matura und/oder eine längere bzw. zumindest halbjährige Einarbeitungszeit erforderlich ist.

Jahr	Biennium	EURO
0-2	1	2.282,13
3-4	2	2.330,68
5-6	3	2.379,20
7-8	4	2.428,20
9-10	5	2.480,13
11-12	6	2.533,01
13-14	7	2.588,48
15-16	8	2.643,46
17-18	9	2.721,55
19-20	10	2.801,14

21-22	11	2.905,44
23-24	12	3.010,25
25-26	13	3.114,72
27-28	14	3.218,73
29-30	15	3.323,54
31-32	16	3.428,14
33-34	17	3.533,24
35-36	18	3.637,24
37-38	19	3.742,51
39-40	20	3.846,67

27-28	14	5.101,57	4.488,01	2.658,30
29-30	15	5.316,73	4.664,49	2.769,22
31-32	16	5.512,10	4.850,68	2.880,24
33-34	17	5.608,55	5.039,38	2.989,02
35-36	18	5.901,46	5.174,70	3.099,93
37-38	19	-	-	3.155,45

Dr. Dieter Beck
Oberkirchenrat

DI Klaus Heußler
Oberkirchenrat

(Zl. G 16; 62/2021 vom 18. Jänner 2021)

Für Kirchenmusiker und Kirchenmusikerinnen:

Kirchenmusiker und Kirchenmusikerinnen mit der Zweiten (A-Prüfung) oder Ersten Diplomprüfung (B-Prüfung); Kirchenmusiker und Kirchenmusikerinnen mit C-Prüfung entsprechend ihrem Beschäftigungsausmaß, sofern ihr Dienst nicht ehrenamtlich oder auf Honorarbasis ausgeübt wird.

Näheres regeln §§ 8 ff Ordnung des Amtes des Kirchenmusikers idgF.

Jahr	Bien-nium	A-Prüfung	B-Prüfung	C-Prüfung
0-2	1	2.663,92	2.421,03	1.821,81
3-4	2	2.748,27	2.490,90	1.851,72
5-6	3	2.863,73	2.558,53	1.880,56
7-8	4	3.061,17	2.645,14	1.909,51
9-10	5	3.267,56	2.791,48	1.948,28
11-12	6	3.471,69	2.958,02	2.007,04
13-14	7	3.672,47	3.132,12	2.080,37
15-16	8	3.879,94	3.324,05	2.158,03
17-18	9	4.087,42	3.517,16	2.238,93
19-20	10	4.280,52	3.712,43	2.318,96
21-22	11	4.485,73	3.907,71	2.399,86
23-24	12	4.691,06	4.102,97	2.479,77
25-26	13	4.897,35	4.298,25	2.561,86

5. Verordnung des Evangelischen Oberkirchenrates A.u.H.B. zu § 4 Abs. 4 DatSchG

Der Evangelische Oberkirchenrat A.u.H.B. erlässt gemäß Z. 2 der Datenschutzgesetz-Novelle 2019, ABl. Nr. 230/2019, zu § 4 Abs. 4 DatSchG folgende Verordnung:

- Die Verwendung dienstlicher E-Mail-Adressen nach § 4 Abs. 4 DatSchG wird für folgende Nutzergruppe ab 1. Feber 2021 in Kraft gesetzt:
Geistliche Amtsträger und geistliche Amtsträgerinnen der Kirche H.B., die sich in einem aktiven Dienstverhältnis zur Evangelischen Kirche H.B. befinden.
- Ab 1. Feber 2021 ist die zur Verfügung gestellte dienstliche E-Mail-Adresse regelmäßig auf eingehende Nachrichten zu überprüfen. Für kircheninterne Nachrichten ist ausschließlich diese Adresse zu verwenden. Mitteilungen der Kirchenleitung H.B. an die genannten Nutzergruppen erfolgen ab 1. Feber 2021 exklusiv an die zur Verfügung gestellte dienstliche Adresse.

Mag. Michael Chalupka
Bischof

Mag. Thomas Hennefeld
Landessuperintendent

(Zl. G 13; 19/2021 vom 8. Jänner 2021)

Kundmachungen des Oberkirchenrates A.B.

6. Empfehlung des Finanzausschusses A.B. zur Kirchenbeitragsvorsreibung 2021

Der Finanzausschuss A.B. hat in seiner Sitzung am 23. Oktober 2020 folgende Anhebungen der Bemessungsgrundlagen, auf Empfehlung der Kirchenbeitragskommission, für die Kirchenbeitragsvorsreibung 2021 beschlossen.

1.

Bei nachgewiesenen Aktivbezügen soll die Bemessungsgrundlage **um 1,7 %** angehoben werden.

Bei nachgewiesenen Pensionsbezügen soll die Bemessungsgrundlage **um 1,7 %** angehoben werden.

Anmerkung: Nachgewiesene Aktivbezüge des Jahres 2020 unterliegen diesen prozentuellen Erhöhungen nicht. Auf dieser Grundlage ist der Kirchenbeitrag vorzuschreiben.

Bei allen anderen im Schätzungswege festgelegten Einkommen soll eine Anhebung der Bemessungsgrundlage **um 3 %** erfolgen, und bei den Pensionen **um 3 %**.

Weisen die Kirchenbeitragseingänge (durchschnittlicher KB je KB-Pflichtigem) Ihrer Pfarrgemeinde ein niedriges Niveau auf oder bei einzelnen Kirchenbeitragspflichtigen im Anlassfall, ist unbedingt eine individuelle Überprüfung aller der im Schätzungswege festgelegten Einkommen vorzunehmen. In diesem Zusammenhang wird als dringend notwendig erachtet, dass in allen Pfarrgemeinden die individuelle Überprüfung der im Schätzungswege festgelegten Einkommen insbesondere jener Beitragspflichtigen erfolgt, die den gleichen Dienstgeber (Großbetrieb der Region, Beamte – Lehrer, Polizeibeamte etc.) aufweisen.

Im Hinblick auf einen ausgewogenen Kirchenhaushalt sieht der Finanzausschuss A.B. diese Erhöhungen der Bemessungsgrundlagen als unbedingt erforderlich an.

Für weitere Beratung und Unterstützung wenden Sie sich bitte an die KB-Beauftragten Ing. Roland Weng,

Tel. 059 1517 00 - 532 oder 0699 188 77 008 und Manfred Buchhart, Tel. 059 1517 00 - 545 oder 0699 188 77 028.

2.

Den Pfarrgemeinden und Verbänden wird aufgetragen, die tatsächliche Erhöhung (prozentuell) der Bemessungsgrundlagen dem zuständigen Superintendentialausschuss **vor Durchführung der Kirchenbeitragsvorschreibung**, jedoch bis spätestens **15. Feber 2021** zu melden, der die Meldung an den Oberkirchenrat weiterleitet. Wird die Empfehlung gemäß Pkt. 1 unterschritten, ist **eine Begründung** für die Unterschreitung der Meldung beizuschließen.

Superintendentialkurator Johannes Eichinger
Vorsitzender des Finanzausschusses A.B.

(Zl. SYN 03; 2273/2020 vom 21. Dezember 2020)

Personalia

Stellenausschreibungen A.B.

Allgemeiner Hinweis zu den Ausschreibungen

Bewerberinnen und Bewerber auf Pfarrstellen, die mit Erteilung des Religionsunterrichts verbunden sind, sind gebeten, bezüglich einer notwendigen Online-Bewerbung bei der jeweiligen Bildungsdirektion den Kontakt mit dem/der zuständigen Fachinspektor/Fachinspektorin für den evangelischen Religionsunterricht aufzunehmen.

7. Ausschreibung einer Stelle für eine/n Kirchenmusikerin/Kirchenmusiker für die übergemeindliche Diözesankantorenstelle (100 %) in der Evangelischen Superintendentur A.B. Burgenland

Die Evangelische Superintendentur A.B. Burgenland sucht nach dem Ortswechsel der bisherigen Stelleninhaberin zum 1. September 2021 eine/n Kirchenmusikerin/Kirchenmusiker für die übergemeindliche Diözesankantorenstelle (100 %) mit Dienstsitz in Mörbisch am Neusiedlersee.

Wir erwarten Ihre Qualifikation mit abgeschlossenem A-Kirchenmusikstudium (Master) oder B (Bachelor) mit geeigneten Zusatzqualifikationen. Die Bezahlung erfolgt entsprechend unserer kirchlichen Mindestgehälterverordnung in Analogie zu A.

Ihre Aufgaben in der Diözese (75 % Anstellung) umfassen insbesondere die vielfältige Förderung des kirchenmusikalischen Lebens in den Gemeinden und auf übergemeindlicher Ebene, z.B. durch

- die fachliche Beratung und Fortbildung für die der ehren- und nebenamtlichen Kirchenmusiker/innen, Förderung des Nachwuchses.

- Anregen, Initiieren, Leiten übergemeindlicher Chorarbeit aller Altersgruppen.
- Leitung des Diözesanchores *Klangfarben*.
- Projekte nach eigenen Schwerpunkten in und mit den Gemeinden und darüber hinaus (z.B. länderübergreifendes Festival *Orgel ohne Grenzen*, übergemeindliche Gottesdienst-Reihe).
- Einbindung der Diözese in die gesamtkirchlichen musikalischen Strukturen in Fortbildung, Projekten und Gremien.
- die musikalische Mitgestaltung von übergemeindlichen Gottesdiensten (auch Rundfunk, Fernsehen) und Veranstaltungen in der Superintendentur.

in der PG Mörbisch (25 %):

- schwerpunktmäßig musikalische Arbeit mit Kindern und Jugendlichen (2 Gruppen wöchentlich).
- Leitung der *Kiramusi* - einer altersübergreifenden Singgruppe mit popularmusikalischem Liedgut.
- Organistendienst nach Absprache.

Wir freuen uns auf Ihre

- ausgeprägte Teamfähigkeit und Kontaktfreude besonders hinsichtlich der Zusammenarbeit mit den

ehren- und nebenamtlich tätigen Kirchenmusiker/innen in Gemeinde und Diözese.

- stilistische Bandbreite und Ihre Freude an neuen Projekten.
- Flexibilität und Ihr Eingehen auf unterschiedlichste Strukturen.

Wir bieten Ihnen:

- eine Gemeinde und Diözese, die offen sind für vielfältige musikalische Arbeit und Ideen.
- eine geräumige Mietwohnung in Mörbisch am See (121 m² inkl. Büro) mit Garten.
- Dienstwagen.
- in Mörbisch: eine mechanische Schleifladenorgel (16/II/P, Krenn 1985) und eine 4-Register-Truhenorgel (Steinhoff 2017).
- in Rust: eine hervorragend restaurierte historische Orgel (9/I/P, Malek 1789).

Die reizvolle Landschaft des Burgenlandes erstreckt sich entlang der östlichen Grenze Österreichs zu den Nachbarländern Slowakei, Ungarn und Slowenien. Die Festspielgemeinde Mörbisch (2.300 Einwohner; 1.400 Evangelische) ist geprägt von Weinbau und Tourismus und durch ihre Lage am Neusiedlersee. Die Pfarrgemeinde engagiert sich bei „Kirche im Tourismus“. Alle höheren Schulen befinden sich in der 21 km entfernten Landeshauptstadt Eisenstadt, in der Diözese (Oberschützen) gibt es auch ein evangelisches Gymnasium mit musikischem Schwerpunkt und Internat.

Die Mitgliedschaft in einer der anerkannten evangelischen Kirchen ist Anstellungsvoraussetzung.

Bewerbungen erbitten wir schriftlich oder per E-Mail bis **spätestens 31. März 2021** an die Evangelische Superintendentur A.B. Burgenland, Bergstraße 16, A-7000 Eisenstadt, E-Mail: burgenland@evang.at.

Auskünfte erteilen gerne: die bisherige Stelleninhaberin Diözesankantorin Mareen Osterloh, Tel.: +43 699 188 77 179, E-Mail: info@evang-musik-bgld.at, Pfarrer Joachim Grössing, Tel.: +43 699 188 77 160, E-Mail: PG.Moerbisch@evang.at und Landeskantor Mag. Matthias Krampe, Tel.: +43 699 188 77 090, E-Mail: matthias.krampe@evang.at.

(Zl. A 13; 2246/2020 vom 15. Dezember 2020)

8. Änderung der Ausschreibung der Wahl der/des Superintendentialkuratorin/ Superintendentialkurators der Evangelischen Superintendentenz A.B. Salzburg und Tirol

Der Evangelische Oberkirchenrat A.B. hat der Änderung der Nominierungsfrist gemäß § 31 Abs. 5 Wahlordnung zugestimmt. Die Frist für die Nominierung von Kandidatinnen und Kandidaten endet daher erst am 20. Februar 2021.

(Zl. SUP 05; 23/2021 vom 11. Jänner 2021)

9. Ausschreibung der Stelle „Theologische Studienleitung des Ausbildungs- und Fortbildungszentrums für kirchliche Berufe der Evangelischen Kirche A.B. in Österreich“

Die Stelle der Studienleitung des Ausbildungs- und Fortbildungszentrums für kirchliche Berufe der Evangelischen Kirche A.B. wird hiermit zur Besetzung per 1. September 2021 ausgeschrieben.

Aufgabe der Stelle ist es, das Predigerseminar und das Pastoralkolleg zu leiten und weiterzuentwickeln sowie gemeinsam mit einer gleichzeitig beginnenden, halben Stelle „Geschäftsleitung“ gleichberechtigt am Aufbau eines Aus- und Fortbildungszentrums für kirchliche Berufe mitzuwirken.

Zu den Hauptaufgaben dieser gesamtkirchlichen Pfarrstelle zählen:

- Planung, Organisation, Leitung und Weiterentwicklung der Ausbildung der Lehrvikare/Lehrvikarinnen gemäß den geltenden Richtlinien;
- Förderung und Pflege des spirituellen Lebens der Lehrvikare/Lehrvikarinnen während der Ausbildung;
- Planung, Organisation, Leitung und Weiterentwicklung der Fortbildung für Pfarrer/innen im Rahmen des Pastoralkollegs in Zusammenarbeit mit der Geschäftsleitung;
- Entwicklung von neuen zielgruppenspezifischen und zielgruppenübergreifenden Bildungskonzepten für kirchliche Berufe neben dem Pfarramt in Zusammenarbeit mit der Geschäftsleitung;
- Mitwirkung bei der Etablierung von Qualitätsstandards für Aus- und Fortbildungen;
- Kontinuierliche Zusammenarbeit mit dem Personalreferat des Oberkirchenrates und der Geschäftsleitung;
- Vernetzung der Bildungsaktivitäten innerhalb der evangelischen Kirche und mit Referent/inn/en im In- und Ausland.

Erwartet wird von den Bewerber/innen:

- Mindestens sieben Jahre pastoraltheologische Erfahrung;
- Kenntnisse von unterschiedlichen kirchlichen Handlungsfeldern;
- Bereitschaft und Fähigkeit unterschiedliche Standpunkte in Bezug auf Theologie und Spiritualität zu akzeptieren und als Lernerfahrung zu nutzen;
- Unterschiedliche theologische Ansätze zu kennen und sich im theologischen Diskurs argumentativ positionieren zu können;
- Innovationsfähigkeit und Projektmanagementkenntnisse;
- Sehr gute Fähigkeiten in den Bereichen Kommunikation, Gruppenleitung sowie andere in ihrer Entwicklung zu fördern;
- Pädagogische, psychologische und/oder gruppendynamische Grundkenntnisse sowie Erfahrung mit

der Entwicklung und Umsetzung von Bildungs- bzw. Seminarkonzepten sind von Vorteil;

- Organisatorische Fähigkeiten sowie gutes Zeit- und Selbstmanagement;
- Bereitschaft, die eigene Praxis zu reflektieren, theoretisch zu vertiefen und zu erweitern sowie zu regelmäßiger Fortbildung und Supervision zu nutzen;
- Vernetzungsfähigkeit mit unterschiedlichen Zielgruppen und Akteur/inn/en.

Wir bieten:

- Eine verantwortungsvolle Funktion mit Gestaltungsspielraum;
- Eine Dienstwohnung steht zur Verfügung;
- Fortbildungs- und Supervisionsmöglichkeiten.

Die Stelle ist auf sechs Jahre befristet, eine Wiederbestellung ist möglich.

Bewerbungsfähig ist jede/r geistliche Amtsträger/in mit akademischer Ausbildung, der/die das 35. Lebensjahr erreicht hat und zum Pfarramt wählbar ist. Die Kandidat/inn/en werden zu einem Hearing eingeladen.

Die Besetzung erfolgt durch den Evangelischen Oberkirchenrat A.B. nach Anhören des Kirchenpresbyteriums über Vorschlag des Kuratoriums des Predigerseminars.

Bitte senden Sie Ihre vollständigen **Bewerbungsunterlagen** (Lebenslauf, Motivationsschreiben und konzeptuelle Überlegungen zur Entwicklung von kirchlichen Berufen **bis zum 1. März 2021** an Oberkirchenrätin Mag.^a Ingrid Bachler, Evangelischer Oberkirchenrat A.B., Severin-Schreiber-Gasse 3, 1180 Wien.

Die „Richtlinien“ für die Ausbildung der Lehrvikare/Lehrvikarinnen sowie ein ausführliches Stellen- und Qualifikationsprofil werden Interessent/inn/en gerne zugesandt.

Bei Fragen steht Ihnen Oberkirchenrätin Mag.^a Ingrid Bachler unter Tel. 0699 188 77 002, E-Mail: ingrid.bachler@evang.at gerne zur Verfügung.

(Zl. S 14; 37/2021 vom 13. Jänner 2021)

10. Ausschreibung (erste) der mit der gemeinschaftlichen Amtsführung verbundenen Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A.u.H.B. Innsbruck-Christuskirche

Die mit der Amtsführung verbundene Pfarrstelle an der Evangelischen Pfarrgemeinde A.u.H.B. Innsbruck-Christuskirche ist mit 1. September 2021 neu zu besetzen, da die zwölfjährige Amtsperiode des derzeitigen Amtsinhabers endet.

Wer wir sind:

Die Evangelische Pfarrgemeinde A.u.H.B. Innsbruck-Christuskirche besteht seit 1876, war lange Zeit die einzige und ist bis heute die zahlenmäßig größte Pfarr-

gemeinde im Tiroler Teil der Diözese. Sie umfasst den zentralen und westlichen Teil Innsbrucks sowie 26 Ortsgemeinden südlich und westlich der Landeshauptstadt. Derzeit zählt sie circa 3.500 Gemeindeglieder - davon wohnen knapp zwei Drittel in Innsbruck und gut ein Drittel im Bezirk Innsbruck-Land.

Sitz und Zentrum der Pfarrgemeinde ist die im Innsbrucker Stadtteil Saggen liegende, 1906 erbaute und 2006 als „Offenes Evangelisches Zentrum“ umgestaltete Christuskirche mit angeschlossenem Pfarrhaus. Im Eigentum der Gemeinde stehen weiters das Gemeindezentrum Technikerstraße im Westen von Innsbruck sowie die Kreuzkirche in Völs. Dort sowie auch in Birgitz, Seefeld und Telfs werden ebenfalls regelmäßig Gottesdienste gehalten.

Die Gemeinde verfügt über zwei Vollzeit-Pfarrstellen. Die Gemeindeordnung sieht eine gemeinschaftliche Amtsführung durch den/die Inhaber/in dieser beiden Pfarrstellen mit geteilten Aufgaben vor. Bis 31. August 2022 ist der Gemeinde außerdem eine diözesane Teilzeit-Pfarrstelle (30 %) für „Diakonie und Gemeindeentwicklung“ zugeteilt. Für den Predigtendienst stehen auch sechs Lektor/inn/en zur Verfügung. Die Aufgaben der Klinik- und Gefängnisseelsorge werden in Innsbruck von einem/einer eigenen Anstaltenseelsorger/in wahrgenommen, dessen Stelle ebenfalls mit dem 1. September 2021 neu besetzt wird.

In der Pfarrkanzlei, in der Kirchenbeitragsstelle und in der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen sind hauptamtliche Mitarbeiter/innen tätig. Rund 150 ehrenamtliche Mitarbeiter/innen bringen sich darüber hinaus in die Gemeinde ein.

Mit dem 2011 beschlossenen Gemeindeentwicklungskonzept, das laufend weiterentwickelt wird, besteht eine ambitionierte Zielvorstellung und Schwerpunktplanung für die Gemeindegemeinschaft. Presbyterium und Gemeindevertretung nehmen ihre Verantwortung sehr aktiv wahr.

Nähere Informationen sind im Internet unter www.innsbruck-christuskirche.at zu finden.

Das Aufgabenprofil für die zu besetzende Pfarrstelle umfasst

- die Wahrnehmung sämtlicher pfarrerlichen Aufgaben (insbesondere Gottesdienste, Kasualien, Seelsorge, Besuchsdienste, Begleitung von Gruppen und Kreisen) im zugewiesenen Sprengel laut Gemeindeordnung;
- die Leitung der Pfarrkanzlei und Kirchenbeitragsstelle sowie die Führung der hauptamtlichen Mitarbeiter/innen;
- die Mitwirkung an der weiteren Gemeindeentwicklung, insbesondere im Hinblick auf bedeutende personelle Veränderungen in den kommenden Jahren (Pensionierung des amtsführenden Kollegen mit 31. August 2022, Auslaufen der Teilzeit-Pfarrstelle für Diakonie und Gemeindeentwicklung, ggf. Wechsel im Bereich der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen);

- die Mitwirkung an der Gewinnung, Fortbildung und Begleitung von ehrenamtlichen Mitarbeiter/innen/n;
- die Durchführung der Konfirmand/innenarbeit im Team der Gemeindepfarrer/innen und der Jugendreferentin sowie in enger Zusammenarbeit mit der Nachbargemeinde Innsbruck-Auferstehungskirche;
- die Begleitung und Unterstützung wichtiger Arbeitszweige, wie z.B. Arbeit mit Kindern und Jugendlichen, Diakonie, Kirchenmusik;
- die Mitwirkung an der Öffentlichkeitsarbeit der Pfarrgemeinde;
- die Pflege der ökumenischen Zusammenarbeit;
- die Stadtteilarbeit im Saggen.

Darüber hinaus ist mit der Pfarrstelle die Abhaltung von Religionsunterricht verbunden - derzeit an höheren Schulen in Innsbruck-Stadt im Ausmaß von acht Wochenstunden.

Wir erwarten von den Bewerber/innen/n:

- Freude an der Tätigkeit und eine positive Grundhaltung, dass wir gemeinsam einen guten Weg gehen können;
- kommunikative Stärke (im Zuhören wie im Reden) in der Vermittlung von Glaubensinhalten und im Umgang mit den Menschen;
- organisatorisches Geschick;
- Flexibilität, Eigeninitiative und Gestaltungsfreude, speziell auch im Bereich der mittel- und längerfristigen Gemeindeentwicklung;
- eine gelungene Kombination zwischen Stabilität im Grundsätzlichen, Bewährung im Alltag und Lust am Finden und Begehen neuer Wege;
- Kontaktfreude und Teamfähigkeit;
- Kooperationsbereitschaft, auch über Gemeindegrenzen hinaus;
- ein „weites Herz“ für Menschen in allen Alters- und Lebenslagen;
- Gespür für die besonderen Bedürfnisse junger Menschen.

Wir bieten:

- ein herausforderndes Tätigkeitsfeld, das Spielraum für Eigeninitiative und Gestaltung bietet;
- die Unterstützung durch ein engagiertes Team haupt- und ehrenamtlicher Mitarbeiter/innen;
- sehr gute räumliche, technische und organisatorische Arbeitsbedingungen;
- eine Dienstwohnung sowie eine Kanzlei in dem im „Villensaggen“ gelegenen Pfarrhaus (bis zu sechs Zimmer, Bad, WC und Nebenräume, zentrale Gasheizung, Gartennutzung - Sachbezugswert derzeit 743,81 Euro);
- einen Arbeitsort, der städtische Angebote (z.B. Bildung, Kultur) mit landschaftlicher Attraktivität und Naturnähe bestens verbindet.

Richten Sie Ihre **Bewerbung bitte bis spätestens 27. März 2021** an das Presbyterium der Evangelischen Pfarrgemeinde A.u.H.B. Innsbruck-Christuskirche, Richard-Wagner-Straße 4, 6020 Innsbruck, Tel. 0512 588 471, E-Mail: pfarramt@innsbruck-christuskirche.at

Für Rückfragen wenden Sie sich an Kuratorin Mag.^a Maria Kalcsics, Tel. 0676 873 05 603, E-Mail: maria@kalcsics.at und/oder Pfarrer Mag. Bernhard Groß (zweiter amtsführender Pfarrer), Tel. 0699 188 77 571, E-Mail: gross@innsbruck-christuskirche.at.

(Zl. GD 186; 59/2021 vom 18. Jänner 2021)

11. Ausschreibung (zweite) der Pfarrstelle mit voller Lehrverpflichtung der Evangelischen Pfarrgemeinde A.u.H.B. Klagenfurt - Johanneskirche

Die Evangelische Pfarrgemeinde Klagenfurt - Johanneskirche schreibt zum 1. September 2021 die Pfarrstelle der Gemeinde mit voller Lehrverpflichtung aus.

Die Pfarrgemeinde zählt mit der Predigtstation Ferlach rund 4.300 Gemeindeglieder.

Das Gemeindegebiet umfasst den Westen der Landeshauptstadt von Kärnten, Klagenfurt am Wörthersee, und das Umland von Maria Wörth bis zur slowenischen Grenze.

Klagenfurt ist eine kulturell interessante Stadt im Alpen-Adria-Raum am Schnittpunkt dreier Sprachen und Kulturen (Österreich, Slowenien, Italien) in einer Region mit reizvoller Landschaft zwischen Bergen und Wörthersee mit hoher Lebensqualität und vielen Möglichkeiten zu Sport und Freizeitgestaltung.

Alle Schultypen, die Alpen-Adria-Universität, eine pädagogische sowie eine Fachhochschule befinden sich vor Ort.

Wer wir sind:

Wir sind eine bunte, fröhliche, engagierte Gemeinde mit einem vielfältigen Angebot für Menschen aller Altersgruppen. Ein besonders wichtiges Tätigkeitsfeld ist dabei die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen.

Wir sind eine wache und gesellschaftspolitisch engagierte Gemeinde, deren Strahlkraft in Stadt und Land wahrgenommen wird. Viele Aktivitäten werden auch in Zusammenarbeit mit anderen Institutionen geplant und durchgeführt, z.B. Gedenkarbeit, die Begleitung von geflüchteten Menschen, Konzerte u.v.m.

Unsere offene Kirche mitten in der Stadt bietet Ruhe und lädt zugleich zur Begegnung ein.

Die Kirchenmusik nimmt in den Gottesdiensten und darüber hinaus einen wichtigen Platz ein.

Wir sind eine A & O-Gemeinde.

Offenheit, Flexibilität, Freude und Mut sind uns selbstverständlich.

Aufgaben und Schwerpunkte der Pfarrstelle:

- Unterrichtsstunden an höheren Schulen (volle Lehrverpflichtung) in Absprache mit dem Schulamt;
- Feier eines Gottesdienstes pro Monat sowie von Amtshandlungen in Absprache mit den Kolleg/innen in der Johanneskirche Klagenfurt und im Bethesda Ferlach;
- Feier von Schul- und Schüler/innen-Gottesdiensten;
- Begleitung der Konfirmand/inn/en;
- Engagement in der gemeindlichen Jugendarbeit;
- Zusammenarbeit mit den Pfarrer/inne/n der Gemeinde sowie den Haupt- und Ehrenamtlichen.

Wir bieten:

- ein herausforderndes, interessantes Tätigkeitsfeld mit Spielraum für Eigeninitiative und Gestaltung nach eigenen Stärken und Ideen;
- Unterstützung durch ein großes und engagiertes Team von kompetenten Haupt- und Ehrenamtlichen;
- ein Team jugendlicher Mitarbeiter/innen, die mit Engagement und Freude zu einer lebendigen christlichen Gemeinde beitragen;
- gute räumliche und organisatorische Arbeitsbedingungen;
- ein eigenes Arbeitszimmer im Pfarrhaus;
- einen angemessenen Kostenersatz zur Anmietung einer eigenen Wohnung.

Wir suchen eine Pfarrerin/einen Pfarrer,

- die/der gerne unterrichtet;
- authentisch im Glauben lebt;
- fundierte theologische Arbeit leisten kann;
- gerne Gottesdienst feiert;
- ein Gespür und ein „weites Herz“ insbesondere für junge Menschen in allen Lebenslagen hat;
- zu deren/dessen Stärken Teamfähigkeit und Kontaktfreude zählen;
- die/der begeisterungsfähig, initiativ und offen für Neues ist;
- die/der einen respektvollen und wertschätzenden Umgang pflegt.

Wir freuen uns auf Ihre **Bewerbung bis spätestens 30. April 2021** an das Presbyterium der Evangelischen Pfarrgemeinde A.u.H.B. Klagenfurt - Johanneskirche, Martin-Luther-Platz 1, 9020 Klagenfurt am Wörthersee oder E-Mail: PG.Klagenfurt-Johanneskirche@evang.at.

Weitere Auskünfte und eine Führung durch die Gemeinde geben gerne Pfarrer Mag. Lutz Lehmann, Tel. 0699 188 77 299 und Kurator Udo Puschnig, Tel. 0664 620 22 20.

Beachten Sie bitte auch weitere Informationen auf unserer Homepage: www.johanneskirche-klagenfurt.at.
(Zl. GD 197; 58/2021 vom 18. Jänner 2021)

12. Ausschreibung (zweite) der weiteren nicht mit der Amtsführung verbundenen Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A.u.H.B. Klagenfurt - Johanneskirche

Die Evangelische Pfarrgemeinde Klagenfurt - Johanneskirche schreibt zum 1. September 2021 die nicht mit der Amtsführung verbundene Pfarrstelle aus.

Die Pfarrgemeinde zählt mit der Predigtstation Ferlach rund 4.300 Gemeindeglieder.

Das Gemeindegebiet umfasst den Westen der Landeshauptstadt von Kärnten, Klagenfurt am Wörthersee, und das Umland von Maria Wörth bis zur slowenischen Grenze.

Klagenfurt ist eine kulturell interessante Stadt im Alpen-Adria-Raum am Schnittpunkt dreier Sprachen und Kulturen (Österreich, Slowenien, Italien) in einer Region mit reizvoller Landschaft zwischen Bergen und Wörthersee mit hoher Lebensqualität und vielen Möglichkeiten zu Sport und Freizeitgestaltung. Alle Schultypen, die Alpen-Adria-Universität, eine pädagogische sowie eine Fachhochschule befinden sich vor Ort.

Wer wir sind:

Wir sind eine bunte, fröhliche, engagierte Gemeinde mit einem vielfältigen Angebot für Menschen aller Altersgruppen. Ein besonders wichtiges Tätigkeitsfeld ist dabei die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen.

Wir sind eine wache und gesellschaftspolitisch engagierte Gemeinde, deren Strahlkraft in Stadt und Land wahrgenommen wird. Viele Aktivitäten werden auch in Zusammenarbeit mit anderen Institutionen geplant und durchgeführt, z.B. Gedenkarbeit, die Begleitung von geflüchteten Menschen, Konzerte u.v.m.

Unsere offene Kirche mitten in der Stadt bietet Ruhe und lädt zugleich zur Begegnung ein.

Die Kirchenmusik nimmt in den Gottesdiensten und darüber hinaus einen wichtigen Platz ein.

Wir sind eine A & O-Gemeinde.

Offenheit, Flexibilität, Freude und Mut sind uns selbstverständlich.

Aufgaben und Schwerpunkte der Pfarrstelle:

In der Johanneskirche werden Gottesdienste an allen Sonn- und Feiertagen gefeiert, in Ferlach von September bis Juni alle zwei Wochen, im Sommer in der katholischen Winterkirche in Maria Wörth sowie mit dem Kirchenschiff am Wörthersee.

Die Gottesdienste, Amtshandlungen, Seelsorge und Arbeit mit Konfirmand/inn/en werden unter den Inhaber/inn/en der Pfarrstellen aufgeteilt.

Die Fortführung der guten ökumenischen Kontakte und Zusammenarbeit mit den Nachbargemeinden wird erwartet.

Der Religionsunterricht an höheren Schulen wird im Ausmaß von acht Wochenstunden in Zusammenarbeit mit dem Schulamt festgelegt.

Die schwerpunktmäßigen Arbeitsgebiete der Pfarrstellen werden zwischen den Pfarrer/inne/n und dem Presbyterium festgelegt, um den individuellen Begabungen der Bewerberin/des Bewerbers möglichst zu entsprechen und die Teamarbeit zu fördern.

Die Pfarrgemeinde bietet durch ihre Größe und Vielfalt Möglichkeiten, individuelle Schwerpunkte zu setzen.

Wir bieten:

Ein herausforderndes, interessantes Tätigkeitsfeld, das Spielraum für Eigeninitiative und Gestaltung nach eigenen Stärken und Ideen bietet.

Unterstützt werden Sie dabei von einem großen und engagierten Team von kompetenten Haupt- und Ehrenamtlichen in allen Altersgruppen:

- Sekretärin und Kirchenbeitragsbeauftragte sorgen für eine geordnete Gemeindeadministration, zwei Küster/innen für eine gepflegte Liegenschaft;
- Gemeindepädagogin für die Arbeit mit Kindern;
- Kirchenmusiker/Kantor (Organist, Chor, musikalische Planung);
- Besuchsdienstkreis;
- Presbyterium mit vielfältiger Sachkenntnis;
- mehrere Lektorinnen;
- und weitere.

Das Pfarrhaus befindet sich in zentraler Lage in einem großen Garten. Die gesamte bauliche Substanz ist in Ordnung und gut betreut.

Dem/der Bewerber/in wird im Pfarrhaus eine Vierzimmer-Dienstwohnung von circa 120 m² mit südseitigem Balkon und einer Garage zur Verfügung gestellt.

Außerhalb der Wohnung steht ein zusätzliches Arbeitszimmer zur Verfügung.

Wir suchen eine Pfarrerin/einen Pfarrer,

- die/der gerne Gottesdienst feiert;
- fundierte theologische Arbeit leisten kann;
- begeisterungsfähig, initiativ und offen für Neues ist;
- zu deren/dessen Stärken Teamfähigkeit und Kontaktfreude zählen;
- und die/der einen respektvollen und wertschätzenden Umgang pflegt.

Wir freuen uns auf Ihre **Bewerbung bis spätestens 30. April 2021** an das Presbyterium der Evangelischen Pfarrgemeinde A.u.H.B. Klagenfurt - Johanneskirche, Martin-Luther-Platz 1, 9020 Klagenfurt am

Wörthersee oder E-Mail: PG.Klagenfurt-Johanneskirche@evang.at.

Weitere Auskünfte und eine Führung durch die Gemeinde geben gerne Pfarrer Mag. Lutz Lehmann, Tel. 0699 188 77 299 und Kurator Udo Puschnig, Tel. 0664 620 22 20.

Beachten Sie bitte auch weitere Informationen auf unserer Homepage: www.johanneskirche-klagenfurt.at.

(Zl. GD 197; 57/2021 vom 18. Jänner 2021)

13. Ausschreibung (erste) der Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A.B. Kobersdorf

Die Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A.B. Kobersdorf wird zur Besetzung mit 1. September 2021 ausgeschrieben.

Unsere Pfarrgemeinde erstreckt sich über die Muttergemeinde Kobersdorf und die Tochtergemeinden Kalkgruben, Lindgraben, Oberpetersdorf und Tschurndorf, die alle durch eigene Gremien, d.h. Gemeindevertretungen bzw. Presbyterien, vertreten werden. Einzelne evangelische Familien sind auch in der politischen Gemeinde Siegraben zu betreuen. Insgesamt gehören derzeit circa 1.300 Evangelische zur Pfarrgemeinde. Der Sitz des Pfarramtes ist in Kobersdorf. Im Ort befinden sich ein moderner Kindergarten, eine Volks- und Mittelschule sowie eine beliebte Hausarztpraxis.

Gottesdienste bzw. Andachten sind in allen Teilgemeinden zu halten: jeden Sonn- und Feiertag in der Pfarrkirche der Muttergemeinde, monatlich zweimal in der Dreieinigkeitskirche in Oberpetersdorf, monatlich in der Friedenskirche Kalkgruben und im Betsaal in Tschurndorf sowie jährlich zweimal im Gemeindezentrum Lindgraben. Parallel dazu finden Kindergottesdienste statt, die von engagierten Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Teilgemeinden geleitet werden. Kasualien fallen in allen Teilgemeinden an und sind auch dort zu verrichten. Genaueres regelt eine Gemeindeordnung.

Religionsunterricht ist in Absprache mit dem zuständigen Schulamt der Diözese an verschiedenen Schulen im üblichen Ausmaß von acht Wochenstunden zu erteilen.

Für die Koordination der zahlreichen Kreise und Gruppen der fünf Teilgemeinden sowie der Leitungsgremien innerhalb der Gesamtgemeinde werden Kommunikations- und Führungsqualitäten vorausgesetzt wie auch Flexibilität, Kreativität und Organisationskraft. Theologische und geistliche Kompetenz sind Grundlagen, um in gewohnter Weise unsere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter verschiedenster Gemeindebereiche sowie im liturgisch-kirchenmusikalischen Bereich tatkräftig zu begleiten und als Impulsgeber zur Verfügung stehen zu können.

Für den verwaltungstechnischen Bereich, zu dem auch ein evangelischer Friedhof gehört, werden Kontinuität

und Ordnungssinn erwartet sowie Kenntnisse und Geschick im Umgang mit dem kircheninternen Verwaltungsprogramm „EGON“.

Gewünscht wird eine kluge und einfühlsame Seelsorge an Gemeindemitgliedern aller Altersstufen. Hauptaugenmerk ist hier auf regelmäßige Hausbesuche im ganzen Gemeindebereich zu legen. Außerdem sind wöchentlich zu einer für Pendler geeigneten Zeit Sprechstunden abzuhalten.

Ein besonderer Schwerpunkt des Engagements wird im Bereich der Jugend- und Konfirmandenarbeit erwartet.

Die guten Kontakte zu den Nachbargemeinden sowie zur römisch-katholischen und zur politischen Gemeinde vor Ort sollen fortgeführt und die regionale Zusammenarbeit vertieft werden. Initiative und Kreativität im Raum der Ökumene werden besonders erwartet.

Da im gesamten Bereich der zugehörigen politischen Gemeinden Traditionspflege im weitesten Sinn eine wichtige Rolle spielt, ist Präsenz und Beteiligung bei Veranstaltungen der lebendigen Brauchtumspflege erwünscht.

Eine Dienstwohnung im Ausmaß von maximal 250 m² steht im gepflegten Pfarrhaus neben einem Büro- und Kommunikationsbereich zur Verfügung. Ein großer und schöner Garten zur privaten Nutzung schließt sich an. Unterstellmöglichkeiten für zwei Personenkraftwagen sind vorhanden.

Bewerbungen sind bis zum 21. Mai 2021 an das Presbyterium der Evangelischen Pfarrgemeinde A.B. Kobersdorf, Hauptstraße 51, 7332 Kobersdorf, zu richten.

Weitere Auskünfte über die Kuratorin der Pfarrgemeinde: Frau Martina Pauer, 7332 Kobersdorf, Hauptstraße 17, Tel.: 0699 104 088 86 oder über Pfarrer Mag. Thomas Schumann, 7332 Kobersdorf, Hauptstraße 51, Tel.: 02618 8244 bzw. 0699 188 77 196.

(Zl. GD 199; 2258/2020 vom 16. Dezember 2020)

14. Ausschreibung (erste) der Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A.B. Rutzenmoos

In der Evangelischen Pfarrgemeinde A.B. Rutzenmoos wird zum 1. September 2021 die amtsführende 100 % Pfarrstelle ausgeschrieben.

Rutzenmoos ist ein Ortsteil der politischen Gemeinde Regau mit circa 800 Einwohnern und liegt in unmittelbarer Nähe zu den Bezirksstädten Vöcklabruck und Gmunden.

Die Evangelische Pfarrgemeinde selbst hat circa 1.480 Gemeindeglieder und betreut auch die Predigtstelle in Attnang. Das Einzugsgebiet der Pfarrgemeinde liegt zwischen den nördlichen Ausläufern des Attersees und Traunsees.

Als Toleranzgemeinde, gegründet 1782, hat die Pfarrgemeinde bereits vieles erlebt und gemeistert! Unsere Pfarrgemeinde kann als traditionell und weltoffen bezeichnet werden. Sie bietet Anknüpfungspunkte für Menschen mit unterschiedlichen Prägungen, sucht den ökumenischen Austausch und bemüht sich um Vernetzung auch mit nicht-kirchlichen Organisationen.

Direkt im beschaulichen Ortszentrum von Rutzenmoos liegt die evangelische Kirche, das Gemeindezentrum, das evangelische Museum Oberösterreich, der evangelische Kindergarten, eine Volksschule sowie das geräumige Pfarrhaus.

Wir suchen eine/n kommunikative/n Pfarrer/in, der/die mit uns und unseren engagierten ehrenamtlichen Mitarbeiter/innen die Pfarrgemeinde mit mutigen Schritten in die Zukunft begleitet.

Religionsunterricht an allgemeinbildenden höheren Schulen im Ausmaß von acht Wochenstunden ist zu leisten.

Ein besonderes Anliegen ist uns die Arbeit mit Familien und Jugendlichen.

Unser Pfarrhaus bietet eine große, helle Wohnung, sowie einen schönen Garten zum Wohlfühlen an.

Bewerbungen richten Sie bitte **bis 31. März 2021** an die Evangelische Pfarrgemeinde Rutzenmoos, zu Händen Kurator Ing. Gernot Hinterleitner, 4845 Rutzenmoos 3.

Ein Bewerbungsvideo der Pfarrgemeinde können Sie unter einem Link auf unserer Homepage - www.evangel.rutzenmoos.at - ansehen!

Auskünfte erteilen gerne:

Kurator Ing. Gernot Hinterleitner

Tel. 0664 450 57 76

E-Mail: kurator@evangel-rutzenmoos.at

Kurator-Stv. DI (FH) Peter Neudorfer

Tel. 0664 910 99 70

E-Mail: peter.neudorfer@hotmail.com

Kurator-Stv. Wolfgang Kröpfel MMBA

Tel. 0664 412 36 78

E-Mail: wolfgang.kroepfel@gmail.com

(Zl. GD 265; 2259/2020 vom 16. Dezember 2020)

15. Ausschreibung (erste) der beiden Pfarrstellen der Evangelischen Pfarrgemeinde A.B. Villach-Stadtpark

Ausschreibung (erste) der mit der Amtsführung verbundenen Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A.B. Villach-Stadtpark optional als Variante 1) mit acht Stunden Religionsunterrichtsverpflichtung oder als Variante 2) ohne Verpflichtung zum Religionsunterricht mit Schwerpunkt „Gemeindeleitung und -entwicklung, regionale Zusammenarbeit und Zukunftsprojekte“

und

Ausschreibung (erste) der nicht mit der Amtsführung verbundenen Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A.B. Villach-Stadtpark optional als Variante 1) mit acht Stunden Religionsunterrichtsverpflichtung oder als Variante 2) mit 16 Stunden Religionsunterrichtsverpflichtung und Schwerpunkt „Schule und Konfirmand/inn/en-Arbeit“

Das Presbyterium der Evangelischen Pfarrgemeinde A.B. Villach-Stadtpark schreibt hiermit beide Pfarrstellen zur Besetzung ab 1. September 2021 aus.

Die Evangelische Pfarrgemeinde A.B. Villach-Stadtpark ist ein bunte, innovative und kreative „City-Church“ mit einer wunderschönen Kirche im Villacher Stadtpark in unmittelbarer Zentrumsnähe, umgeben von alten Villen, Einkaufsmöglichkeiten und Erholungsräumen.

Als evangelische Gemeinde im Stadtpark erleben wir uns als offene, zukunftsorientierte und generationenverbindende Gemeinschaft – mitten in der Stadt, mitten im Leben, mitten im Alltag. Unsere Vision ist es, das Evangelium dialogfähig, kritisch, veränderungsmutig, kulturverbindend und diakonisch im 21. Jahrhundert mit Leben zu füllen.

Die beiden Pfarrstellen sind 100 % Pfarrstellen. Insgesamt sind Religionsstunden im höheren Schulbereich im Ausmaß von 16 Stunden zu verrichten, wahlweise je nach Variante entweder zu je acht Stunden aufgeteilt (Variante 1) oder von der Pfarrstelle mit Schulschwerpunkt zur Gänze getragen, dafür unter Abgabe von Verantwortlichkeiten in der Gemeindearbeit (Variante 2).

Die Pfarrgemeinde Villach-Stadtpark zählt rund 4.100 Mitglieder und umfasst den Großteil der Stadt Villach vor allem südlich der Drau bzw. der Bahnlinie und die Gemeinden Finkenstein und St. Jakob im Rosental. Gottesdienste werden an allen Sonn- und Feiertagen in der Kirche im Stadtpark gefeiert sowie zu den Hochfesten in zwei ländlichen Außenstationen bzw. auch in acht Senioren- und Pflegeheimen.

Zum Team gehören neben den beiden vakanten Pfarrstellen

- ein eingespieltes hauptamtliches Team im Pfarramt, bestehend aus einer Office Managerin und zwei Mitarbeiterinnen für den Kirchenbeitrag;
- einem hauptamtlichen Jugendreferenten mit einem großen ehrenamtlichen Jugend-Team;
- einem sehr aktiven und kreativen ehrenamtlichen Kinderkirchen-Team;
- einem engagierten ehrenamtlichen Gottesdienst-Team zur gemeinsamen Planung und Gestaltung der Gottesdienste;
- einem ehrenamtlichen Team für unser Café in der Kirche, das im Sommerhalbjahr zwei Mal wöchentlich geöffnet hat;
- und einem größeren Kreis engagierter Mitarbeiter/innen in verschiedenen Arbeitsbereichen der Pfarrgemeinde.

Das Pfarrhaus direkt neben der Kirche liegt in ruhiger zentraler Stadtlage. Die Pfarrgemeinde bietet hier zwei Dienstwohnungen (circa 155 m² und 130 m²) mit Gartennutzung an.

Die Gemeinde sucht einsatzfreudige, teamorientierte Pfarrer/innen, denen die Verkündigung des Evangeliums für unsere heutige Zeit eine Herzensangelegenheit ist, denen die Seelsorge und das Erreichen der Menschen wichtig ist und die Gemeindeglieder auch durch Besuche und Betreuung in den Heimen begleiten. Wir erwarten dabei auch ein hohes Maß an Kommunikationsfähigkeit, gegenseitiger Wertschätzung und Toleranz.

Besonderer Schwerpunkt sollte die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen in der Gemeinde sein, dabei besteht die Möglichkeit, mit Familien und Kindern neue kreative Formen der Begegnung zu schaffen, neue Gottesdienstformen zu entwickeln und die Musik im Gemeindeleben zu stärken.

Weiters liegen der Pfarrgemeinde besonders die Arbeitsfelder Diakonie, Dialog mit der Stadtgemeinde, Innovation und Erprobungsräume, Spiritualität, Bildung und die Ökumene am Herzen.

Im Besonderen erwarten wir uns von der/vom amtsführenden Pfarrer/in in der Variante 2 (ohne Lehrverpflichtung):

- die geistliche Führung und Begleitung der Gemeinde;
- Koordination der Gottesdienste und Kasualien;
- die Förderung des Gemeindelebens durch Zukunftskonzepte für alle Generationen;
- eine Weiterführung der eingeleiteten Gemeindeentwicklungsprozesse;
- die Zusammenarbeit mit den beiden evangelischen Nachbargemeinden in Villach;
- Fortführung der guten ökumenischen Projekte und
- die Kontaktpflege mit der politischen Öffentlichkeit.

Von der/dem nicht amtsführenden Pfarrer/in in der Variante 2 (mit Schulschwerpunkt und 16 Stunden RU-Verpflichtung) erwarten wir im Besonderen:

- Schwerpunktarbeit im Bereich „Schule und Jugend“;
- Projekte und Innovationen - auch im Dialog mit anderen Unterrichtsgegenständen, um mit Jugendlichen Brücken zu bauen zwischen Kirche und Gesellschaft;
- Schulseelsorge;
- Koordination der Konfi-Arbeit in Zusammenarbeit mit dem Jugendreferenten und
- die Mitgestaltung der Gemeindegliederarbeit durch Übernahme eines Sonntagsgottesdienstes pro Monat und Mithilfe bei den Amtshandlungen.

Die Aufteilung der Arbeitsbereiche geschieht entsprechend der Gemeindeordnung, in Absprache der

Pfarrer/innen und in Übereinstimmung mit dem Presbyterium.

Bitte richten Sie Ihre **Bewerbung bis zum 31. März 2021** an das Presbyterium der Evangelischen Pfarrgemeinde A.B. Villach-Stadtpark, Wilhelm-Hohenheim-Straße 3, 9500 Villach, z.H. Kurator Gerfried Wagner bzw. E-Mail: gerfried.wagner@villach-evangelisch.at.

Für weitere Auskünfte steht Ihnen der Kurator auch gerne unter Tel. 0664 356 93 39 oder Pfarrerin DI (FH) Mag. Astrid Körner unter Tel. 0699 188 77 51 zur Verfügung.

(Zl. GD 305; 60/2021 vom 18. Jänner 2021)

16. Ausschreibung (erste) einer Vollzeitstelle als Jugendpfarrer/in bzw. Diözesanjugendreferent/in für Wien

Die Evangelische Jugend Wien sucht für die diözesane Jugendpfarrstelle ab September 2021 eine/n Jugendpfarrer/in bzw. Jugendreferent/in. Dienstort ist Wien, räumlicher Tätigkeitsbereich die Superintendentenz. Die Evangelische Superintendentenz Wien umfasst 21 Pfarrgemeinden.

Zu Ihren Aufgaben gehören:

- Koordination der diözesanen Arbeit mit Kindern und Jugendlichen,
- Vernetzung der Gemeinden,
- Unterstützung gemeindlicher Aktionen,
- Weiterbildung und seelsorgerliche Begleitung von Mitarbeiter/inne/n,
- Durchführung und theologisch inhaltliche Konzeptionierung von diözesanen Veranstaltungen und Freizeiten,
- Subventions-Einwerbung und Subventions-Abrechnung,
- Vertreten von Anliegen der Kinder und Jugendlichen in Kirche und Gesellschaft,
- Mitarbeit auf gesamtösterreichischer Ebene und Fortführung internationaler Kontakte.

Sie haben:

- Ein abgeschlossenes fachtheologisches Studium und Ordination ins Pfarramt (Jugendpfarrer/in) oder ein abgeschlossenes Studium der ERPA bzw. KPH/Wien oder eine vergleichbare in/ausländische theologisch-pädagogische Ausbildung (Jugendreferent/in),
- Erfahrung in der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen,

- Erfahrung im Projektmanagement.

Wir erwarten uns:

- Flexibilität und Innovation,
- Kontaktfreudigkeit,
- Organisatorische Fähigkeiten,
- Belastbarkeit und Resilienz,
- Konstruktiven Umgang mit unterschiedlichen kirchlichen und städtischen Instanzen und theologischen Ausrichtungen,
- Bereitschaft zur Arbeit an Wochenenden und Abenden,
- Fundierte PC- und Social-Media-Kenntnisse,
- Längerfristige Bindung (Sechsjahresvertrag),
- Bereitschaft in gremialen Strukturen mitzuarbeiten.

Wir bieten:

- Ein Umfeld von motivierten Menschen, die sich in der Evangelischen Jugend engagieren,
- Entlohnung nach gültigem Kollektivvertrag für geistliche Amtsträger/innen bzw. kirchlicher Mindestgehälter-Verordnung Stufe V für Jugendreferent/inn/en,
- Büroräumlichkeiten in der Superintendentur Wien,
- Jahreskarte der Wiener Linien,
- Unterstützung durch die Sekretärin der Evangelischen Jugend Wien.

Wir freuen uns auf Ihre Bewerbung!

Fragen und Ihre **Bewerbung** per E-Mail (pdf) richten Sie bitte **bis zum 17. April 2021** an den Vorsitzenden der Evangelischen Jugend Wien, Thomas Nanz, t.nanz@hotmail.com, oder an Josef Fessler (Stellensinhaber), telefonisch unter +43 699 188 77 880 oder jugendreferent.wien@ejoe.at.

Im Übrigen sei auf die Richtlinien zur Anstellung von Jugendpfarrer/inne/n und Jugendreferent/inn/en im Bereich der Evangelischen Jugend Österreich (Richtlinien des Evangelischen Oberkirchenrates A.u.H.B., ABl. Nr. 74/2007 und 93/2008; <https://www.kirchenrecht.at/document/39194>) und auf die §§ 1934 Ordnung des geistlichen Amtes vom 1. Jänner 2006 in derzeit gültiger Fassung (<https://www.kirchenrecht.at/document/39280#>) verwiesen.

Bewerbungen von Jugendpfarrer/inne/n haben gemäß Punkt 3 der Richtlinien zur Anstellung von Jugendpfarrer/inne/n und Jugendreferent/inn/en im Bereich der Evangelischen Jugend Österreich Vorrang.

(Zl. JG 03; 36/2021 vom 13. Jänner 2021)

Ruhestandsmeldungen

Mit 1. Dezember 2020 trat

Pfarrer OStR. Mag. Martin Theophil Rößler

in den Ruhestand.

Martin Theophil Rößler wurde am 12. Juni 1956 in der evangelischen Diakonissenanstalt in Karlsruhe geboren.

Seine Eltern waren Pfarrer Oskar Paul Rößler und Maria Gertrud Hedwig Ursula Rößler, geb. Müller, wohnhaft in Wilferdingen in Pforzheim. Er wurde am 8. Juli 1956 von seinem Vater getauft und am 28. März 1971 konfirmiert. Sein Konfirmationsspruch aus Ps. 119,105 lautet: „Dein Wort ist meines Fußes Leuchte und ein Licht auf meinem Wege.“

Die Kindheit verbrachte Martin Rößler im Pfarrhaus von Wilferdingen mit fünf Geschwistern.

Das Abitur bestand er am 21. Mai 1976 am Hebel-Gymnasium in Pforzheim.

Während der Zeit des Gymnasiums stellten sich die wichtigsten Weichen für ihn. Der christliche Glaube wurde ihm immer wichtiger. Er trat in den CVJM ein, spielte im Posaunenchor und war in einem Hausbibelkreis. In den letzten Jahren vor dem Abitur kam das Theologiestudium immer mehr in seinen Blick.

So begann Martin Rößler im Herbst 1976 das Studium an der FETA in Basel, das er 1980 abschloss. Sein Wunsch, in Österreich zu arbeiten, wurde immer klarer.

Von 1. Dezember 1980 bis 31. August 1981 war er Lehrvikar bei Senior Pfarrer Dankmar Sorge in Wien-Leopoldstadt und absolvierte das Predigerseminar in Purkersdorf.

Ab 1. September 1981 war Martin Rößler Lehrvikar bei Lehrpfarrer Senior Helmut Roser in Gmunden.

Am 25. Juni 1982 legte er das Examen pro ministerio in Wien ab.

Er heiratete am 3. Juli 1982 in Bad Ischl seine Frau Irmgard Renate Dopplinger. Drei Kinder wurden den beiden geschenkt.

Martin Rößler wurde am 29. August 1982 durch Senior Helmut Roser in Gmunden ordiniert, assistiert von Pfarrer Hans-Reinhard Dopplinger (seinem Schwiegervater) und Pfarrer Friedrich Rößler (seinem Bruder).

Am 1. November 1982, nach Gemeindevwahl, wurde Martin Rößler zum Pfarrer von Kirchdorf/Krems bestellt. Sein Amtsauftrag sah vor: Gottesdienste in Kirchdorf und Windischgarsten sowie in den Predigtstellen Grünburg/Steier, Hinterstoder, Spital/P.,

Wartberg/Krems; Religionsunterricht in Kirchdorf, Schlierbach und Windischgarsten; Konfirmandenunterricht, Jugendarbeit; Besuchsdienst im Krankenhaus und in Altersheimen. Die Amtseinführung erfolgte am 23. Jänner 1983 durch Superintendent Herwig Karzel, assistiert von Pfarrer Horst Oberleitner und Pfarrer Friedrich Rößler. Martin Rößler predigte über Mt 17, 1-9. In seiner Predigt entfaltete er den Gedanken: „Jesus allein sehen: das gilt für dich persönlich, für die Gemeinde und für die ganze Welt.“

Mit 1. September 1990 erfolgte für Martin Rößler die Bestellung zum Pfarrer von Rutzenmoos. Zu seinem Dienst gehörten: Gottesdienste in Rutzenmoos und Attnang-Puchheim, Kindergottesdienste, Altenheimseelsorge, Bibelstunden und Religionsunterricht. Die Amtseinführung fand am 4. November 1990 durch Superintendent Hansjörg Eichmeyer statt, assistiert von Pfarrer i.R. Hans-Reinhard Dopplinger und Senior Pfarrer Friedrich Rössler. In seiner Predigt zur Amtseinführung über 1. Kor. 12, 12-14 brachte er Beispiele aus der Welt des Fußballspielens aus Anlass der bevorstehenden Europameisterschaft und erwähnte gleich zu Beginn, dass Österreich da wohl nicht dabei sein werde. Er verglich die Gemeinde mit einer schlagkräftigen Mannschaft und den Voraussetzungen dazu und beendete seine Predigt mit den Worten: „Möge Gott es schenken, dass wir eine Mannschaft sind, die gut zusammenspielt, weil Christus als Trainer durch uns sein Spiel machen will, weil jeder seine Gabe am rechten Platz einsetzt.“

In den 90er Jahren studierte Martin Rößler noch einmal Theologie an der Evangelisch-Theologischen Fakultät in Wien, wo er 1996 sein Studium mit dem Magisterium beendete.

Am 2. Oktober 2011 erfolgte die Wiederwahl zum Pfarrer von Rutzenmoos und die Wiederbestellung zum 1. September 2012.

Sein großes Engagement im Bereich des Religionsunterrichtes brachte ihm am 14. November 2013 die Verleihung des Berufstitels Oberstudienrat.

Nach großen gesundheitlichen Herausforderungen wurde er mit 1. Dezember 2020 in den Ruhestand versetzt. Seinen Dienst hat er all die Jahre mit großer Freude, Demut und Liebe zu Jesus Christus erfüllt.

Der Evangelische Oberkirchenrat dankt Pfarrer Mag. Martin Rößler sehr herzlich für sein segensreiches Wirken im Dienst für unsere Kirche und im Dienst des Evangeliums und wünscht ihm für den neuen Lebensabschnitt Gottes Segen.

(Zl. P 1584; 56/2021 vom 18. Jänner 2021)

Todesfälle

Der Herr über Leben und Tod hat Herrn

Pfarrer i.R. Mag. Horst Köbke

geboren am 24. März 1934 in Berlin, am Samstag, den 26. Dezember 2020 in Stockerau, im 87. Lebensjahr zu sich in die Ewigkeit berufen.

Für seinen Dienst in unserer Kirche danken wir Gott und drücken seiner Familie unsere Anteilnahme aus.

Die Würdigung des Lebens und Wirkens von Pfarrer i.R. Mag. Horst Köbke findet sich im Amtsblatt 1997 auf Seite 76 anlässlich seines Übertritts in den Ruhestand.

(Zl. P 1098; 29/2021 vom 11. Jänner 2021)

Mitteilungen

17. Kollektenaufwurf für den Sonntag Lätare, 14. März 2021: Evangelische Kindergärten und Schulen - Bildungs- und Begegnungstag

Mit der Pflichtkollekte des Sonntags Lätare werden für die evangelischen Schulen Stipendien, neue Materialien und die Digitalisierung sowie die Mediathek der Kindergärten und Horte finanziert.

Während der Corona-Pandemie waren und sind die evangelischen Kindergärten und Schulen geöffnet. Sie reagierten schnell und flexibel auf die neuen Anforderungen und richteten ihr Augenmerk ganz besonders auf die Schüler/innen und ihre Familien, die (finanzielle) Unterstützung brauchen. Mit viel Engagement, Kreativität und Sensibilität gestalteten die Kindergartenpädagog/inn/en und Lehrer/innen den Online-Unterricht, die Arbeitsaufgaben, den Wiederbeginn jeweils nach dem Lockdown und die Begleitung der Kinder und Jugendlichen, denen es durch die Pandemie bedingt nicht gut geht. Unterstützung erhielten sie dabei von den jeweiligen Trägern der Kindergärten, Horte und Schulen, die eine möglichst funktionierende Infrastruktur bereitstellten und zum regelmäßigen Austausch einluden.

Die Träger waren in intensivem Kontakt mit den Eltern und um jeweils passende Lösungen für die Weiterbezahlung des Elternbeitrags bemüht.

Trotz der hohen Herausforderungen erlebten viele Schulen eine Stärkung der Gemeinschaft.

Herzlichen Dank an alle Pfarrgemeinden, die im letzten Jahr trotz Lockdown diese Kollekte eingehoben und überwiesen haben und somit die wichtige Bildungs- und Beziehungsarbeit unterstützen!

(Zl. KOL 17; 46/2021 vom 14. Jänner 2021)

18. Kirchenbeitragseingänge Jänner bis November 2020

mit Vergleichszahlen aus 2019 samt Sup.-Anteilen und Einhebegebühren

	2020	2019
	Euro	
Superintendenz		
Burgenland	2.773.630,30	2.734.208,34
Kärnten	3.555.661,31	3.610.822,28
Niederösterreich	3.137.934,23	3.128.814,00
Oberösterreich	4.202.165,07	4.220.125,62
Salzburg-Tirol	2.761.414,49	2.742.279,44
Steiermark	3.483.296,87	3.485.613,33
Wien	4.567.094,75	4.477.296,63
	24.481.197,00	24.399.159,63

Steigerung 2020 gegenüber 2019:

0,34 % (24.399.159,63)

(Zl. KB 06; 2257/2020 vom 16. Dezember 2020)

Motivenbericht: Ordnung des geistlichen Amtes - 1. Novelle 2021

Die Novelle soll es geistlichen Amtsträgerinnen und Amtsträgern ermöglichen, sich auf Pfarrstellen zu bewerben oder für kirchenleitende Ämter gewählt zu werden, wenn sie sich zum Zeitpunkt der Bewerbung bzw. Wahl nicht im aktiven Dienststand befinden. Hierbei handelt es sich insbesondere auch um eine Maßnahme, Müttern die Übernahme kirchenleitender Ämter zu erleichtern. Die Möglichkeit, den Dienst bzw. das Amt bis zu sechs Monate später antreten zu

können, soll einerseits den Karenzierten die Möglichkeit geben, ihre Karenzierung nicht vorzeitig abbrechen zu müssen, andererseits aber auch den Dienst- bzw. Amtsantritt nicht unzumutbar hinauszuschieben. Bis zu sechs Monaten kann es auch Stellvertreterinnen und Stellvertretern zugemutet werden, die Amtsgeschäfte zu übernehmen.

Es bleibt aber den wählenden bzw. bestellenden Organen vorbehalten zu entscheiden, ob ein verzögerter Dienst- bzw. Amtsantritt akzeptiert wird. Dabei darf nicht übersehen werden, dass etwa auch ein/e gewählte/r Superintendent/in (Mindestalter 35 Jahre) oder ein/e gewählte/r Bischof/Bischöfin (Mindestalter 40 Jahre) das Recht hat, gegebenenfalls eine Elternkarenz in Anspruch zu nehmen.

Motivenbericht: Registratur- und Archivordnung der Evangelischen Kirche in Österreich

Zur Notwendigkeit des Gesetzes: Archive und Registraturen der Evangelischen Kirche dienen der Erfüllung des kirchlichen Auftrages durch die Erfassung, Dokumentation und Erschließung kirchlichen Wirkens in Vergangenheit und Gegenwart. Die Kirche regelt ihr Archivwesen im Bewusstsein der rechtlichen Bedeutung des kirchlichen Archivgutes und seines wissenschaftlichen, geschichtlichen und künstlerischen Wertes sowie eingedenk ihrer Mitverantwortung für das kulturelle Erbe Österreichs.

Archivwesen und Registraturen sind innere Angelegenheit der Kirche; deren kirchengesetzliche Regelung ist Ausdruck der Eigenständigkeit der Kirche und der damit verbundenen Verantwortung.

Mit Art. 46 Abs. 3 Z. 13 verpflichtet die Kirchenverfassung die Presbyterien, für die sichere Aufbewahrung und gute Ordnung des Pfarrarchivs Sorge zu tragen. Es ist jedoch nirgends näher ausgeführt, wie sie dieser Verpflichtung nachkommen sollen. Mit diesem Gesetz und insbesondere den vorgesehenen daran anknüpfenden Behelfen wie einem Musteraktenplan samt praktischer Anleitung als freiwillig anzuwendende Hilfestellung soll Abhilfe geschaffen werden.

Das staatliche Datenschutzrecht legt Datenverarbeiten strenge Löschvorschriften auf. Es bedarf einer eigenen gesetzlichen Grundlage, damit das sogenannte Archivprivileg (Archivieren ersetzt Löschen) diesen Bestimmungen vorgeht und die kirchlichen Archive

so weiterhin in rechtskonformer Weise ihre Aufgaben erfüllen können.

Im Einzelnen:

Zu § 2: die Begriffsbestimmungen sind notwendig, insbesondere um den Unterschied hervorzuheben zwischen archivwürdigem Schriftgut, das Archivgut werden soll, und nicht-archivwürdigem Schriftgut, das unmittelbar nach der Bearbeitung oder nach Ablauf von Aufbewahrungsfristen vernichtet werden soll. Beispielsweise sind Rechnungsbelege grundsätzlich nicht-archivwürdiges Schriftgut, das nach zehn Jahren skartiert wird; in begründeten Fällen kann es jedoch von der Archivleitung zu Archivgut erklärt werden.

Zu § 4 Abs. 1 Z. 5: Diese Bestimmung ermöglicht, dass archivierungspflichtige Stellen im Sinne der Wirtschaftlichkeit und Effizienz gemeinsame Archive führen. Zum Beispiel könnten mehrere Gemeinden einer Region ein gemeinsames Archiv unterhalten oder in einer Superintendentenz ein Zentralarchiv geschaffen werden.

Zu § 5 Abs. 3: Diese Bestimmung ist notwendig, damit Archivgut nicht im Sinne des Datenschutzes gelöscht werden muss und somit auf Basis des Archivprivilegs erhalten werden kann.

Zu § 9: Steht die Gefährdung des Archivgutes mit einem disziplinar relevanten Fehlverhalten in Zusammenhang, ist nach den Bestimmungen der Disziplinarordnung vorzugehen. Eigene Strafbestimmungen sind daher in diesem Gesetz nicht notwendig. Zudem ist kirchliches archivwürdiges Schrift- und Archivgut unbeschadet innerkirchlicher Regelungen kraft gesetzlicher Vermutung eines öffentlichen Interesses durch das staatliche Denkmalschutzgesetz geschützt (§ 2 und 24f); Verstöße werden nach § 37 geahndet.

Zu § 9 Abs. 6: Der Oberkirchenrat A.u.H.B. soll die Möglichkeit haben, Details auf Verordnungsebene näher zu regeln. Um die praktische Umsetzung der genannten Vorgaben zu erleichtern, wird das Kirchenamt Behelfe wie einen Musteraktenplan samt praktischer Anleitung zur Verfügung stellen. Außerdem werden österreichweit Schulungen zum Archivwesen angeboten (Anmeldung unter <https://www.evangelisch-datenschutz.info/veranstaltungen>).

Zu § 14: Für Pfarrgemeinden tritt das Gesetz mit einer Übergangsfrist von 18 Monaten in Kraft damit sie ausreichend Zeit zur Umsetzung der enthaltenen Vorgaben und Schulung der Mitarbeitenden haben.

Terminevidenz regionaler und überregionaler Veranstaltungen

Um die Planung von Veranstaltungen zu erleichtern und um Terminkollisionen möglichst zu vermeiden, ist beim Presseamt der Evangelischen Kirche eine zentrale Terminevidenz eingerichtet. Alle regionalen und überregionalen Veranstaltungen wie Gemeindetage, Pfarrkonferenzen, Superintendentialversammlungen u. dgl. — auch solche, die mehr für den kircheninternen Bereich gelten — sind dem Presseamt mitzuteilen. Ebenso kann telefonisch, per Fax oder über Internet abgefragt werden, ob an einem bestimmten Tag bereits Veranstaltungen geplant sind.

Das Amtsblatt wolle genau gelesen werden — Erlagscheine mit Verwendungszweck versehen — Geschäftsstücke ausnahmslos im Dienstweg vorlegen — Behandlung mehrerer Angelegenheiten in einem Geschäftsstück ist unzulässig — In Antworten Geschäftszahl (Beitragskontonummer) anführen — Fristen beachten (Kollekten-Ablieferung, Vorlage der Rechnungsabschlüsse, Seelenstandsbericht usw.)

Wir ersuchen alle GlaubensgenossInnen, ihnen bekanntwerdende Zu- und Wegzüge, Geburten, Trauungen und Todesfälle evangelischer GlaubensgenossInnen dem Pfarramt mitzuteilen.
